

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 09/2012

Kampf gegen Steuerhinterziehung

Musterabkommen mit den USA veröffentlicht

Abgeltungsteuer

Jeder Sechste stellt Zinsen nicht frei

Rechtsschutzversicherung

Beiträge können absetzbar sein

Sehr geehrte Mandanten,

während sich Politiker Gedanken darüber machen, ob höhere Steuern etwa für Wohlhabende nicht das Loch in der Haushaltskasse stopfen könnten, legen Sparer ihre Interessen eher auf das Ziel, ihre persönliche Progression gegen 0 tendieren zu lassen. Dabei kommt ihnen der Umstand zugute, dass das Ziel, Steuern zu sparen, für sich gesehen noch keine Gestaltung unangemessen macht. Hierzu müsste die Anlageform aus wirtschaftlicher Sicht schon unsinnig sein.

Da verwundert es nicht, dass in jüngster Zeit die Zahl von Steuer-gestaltungsmodellen zunimmt. Folglich sehen auch Bund und Länder ihrerseits Handlungsbedarf, um dem Steuersparwillen der Bürger entgegenzuwirken. So will die Bundesregierung jetzt Fälle begrenzen, bei denen mittels Ausnutzung einer Steuersatzminderung über geschlossene Fonds der persönliche Einkommensteuersatz deutlich reduziert werden kann. Auch der Bundesrat sieht Gefahren und will schon über das Jahressteuergesetz 2013 mit entsprechenden Gegenmaßnahmen reagieren.

Nach Ansicht der Regierung widersprechen Gestaltungsmodelle dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und sind deshalb aus fiskalischer Sicht unerwünscht. Daher waren zuletzt die Verlustzuweisungen bei Steuerstundungsmodellen drastisch reduziert worden. Doch die neuen Modelle umgehen die Gesetzesbeschränkung geschickt und legal. So bleibt dem Fiskus keine andere Wahl, als erneut einzugreifen.

Denkbar ist die Einführung einer Meldepflicht, um aggressiven Steuer-gestaltungen durch eine frühzeitige Offenlegung entgegenzutreten. Alternativ kommt die Ausweitung der Steuerstundungsregel in Betracht. Das hätte den Vorteil, dass auch übliche Sparmodelle gleich miterfasst sind.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Angela Montag
Steuerberaterin

Montag Steuerberatungsgesellschaft mbH
Alt-Niedereschbach 27, 60437 Frankfurt am Main
Telefon: 069-5076702 | Telefax: 069-5076703
www.stb-montag.de | angela.montag@stb-montag.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Kampf gegen Steuerhinterziehung: Musterabkommen mit den USA veröffentlicht
- Abgeltungsteuer: Jeder Sechste stellt Zinsen nicht frei
- Rechtsschutzversicherung: Beiträge können absetzbar sein
- Steuer bei Wegzug ins EU-Ausland: Spanische Vorschrift EU-rechtswidrig

Unternehmer

- UmwSt-Erlass 2011: Steuerberaterverband fordert Anpassungen
- Gewerbesteuerermessbescheide werden nicht ausgesetzt
- Aufgabegewinn wird auf Hinzuverdienstgrenze angerechnet
- Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

Kapitalanleger

- Ausländische Fonds: Pauschale Besteuerung bei Intransparenz rechtens
- Lebensversicherungen: Steuer- und Meldepflicht bei Altpolicen
- Investmentfonds und ihre Manager: Einheitliche Regelungen angestrebt
- Komplexe Finanzprodukte: Regierung gegen Verbot

Immobilienbesitzer

- Verkauf eines Vermietungsobjekts fehlgeschlagen: keine Werbungskosten
- Verwaltungsrecht: 23 Euro mehr Steuern pro Jahr sind verkraftbar
- Grunderwerbsteuerrecht: Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern ist verfassungswidrig
- Grundsteuerhebesätze: Berlin, Leipzig und Dresden an der Spitze
- Auch ein geerbtes Haus spart – vermietet – Steuern

4 Angestellte

- Vermutete Privatfahrten beim Firmenwagen: Keine Lohnsteuer ohne Beweise
- Aktienzuewendung als Dank für Mithilfe bei Sanierung ist Arbeitslohn
- Urlaubsanspruch besteht auch im langjährig ruhenden Arbeitsverhältnis

6 Familie und Kinder

- Kindergeld: Wann Sprachaufenthalte bei Au-pair im Ausland zählen
- Elterngeld: Gesetzesänderung bringt ab 2013 einfachere Berechnung

8 Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Soldat auf Zeit kann sich in Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldrechts befinden
- Küche, Diele und Bad/WC können kein "häusliches Arbeitszimmer" sein
- Rente wegen Erwerbsminderung: Nicht bei lediglich eingeschränkter Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt

10 Bauen & Wohnen

- Wohngemeinschaft mit Kollegin schließt doppelte Haushaltsführung nicht aus
- Doppelte Haushaltsführung: Bei Ledigen gelten besondere Kriterien
- Wohnstift: Zubereitung und Servieren des Mittagessens ist keine steuerbegünstigte haushaltsnahe Dienstleistung

Ehe, Familie & Erben

- Erbschaft: Auch Verkauf unter Druck bringt rückwirkend Steuernachzahlung

12

14

16

18

20

- Grenzüberschreitende Erbfälle: Neue EU-Vorschriften erleichtern Abwicklung
- Eingetragene Lebenspartner dürfen bei beamtenrechtlichem Familienzuschlag nicht anders behandelt werden als Eheleute

Medien & Telekommunikation 22

- Online-Verkauf von Flugtickets: Reiserücktrittsversicherung darf nicht voreingestellt sein
- Mobilfunk-AGB: Nichtnutzergebühr und Pfandgebühr für SIM-Karte unzulässig
- Apple obsiegt teilweise gegen Samsung: Galaxy Tab 7.7 verboten – Galaxy Tab 10.1 N erlaubt

Staat & Verwaltung 24

- Erstattungszinsen: Besteuerung als Kapitaleinkünfte ist rechtswidrig
- Mehrwertsteuer: EU-Kommission schlägt neues Instrument zu schneller Reaktion auf Betrug vor
- Energiesteuer- und Stromsteuergesetz: Spitzenausgleich bei Ökosteuern nur noch bei Beitrag zu Energieeinsparungen

Bußgeld & Verkehr 26

- Verkehrsunfall: Beteiligte haften bei fehlender Aufklärbarkeit je zur Hälfte

- Verkehrsunfälle im EU-Ausland: Opfer sollen Schadenersatzansprüche besser geltend machen können
- Lkw-Maut auch auf Bundesstraßen
- Gemeinde muss Straßen nicht ständig überwachen
- Havarie mit Kabinenschiff: Großes Rheinpatent ruht

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- EU-Bio-Siegel: Ab sofort auch auf Wein
- Tierhalter muss Kosten eines Polizeieinsatzes wegen entlaufener Ponys übernehmen
- Reiserücktrittsversicherung: Greift bei Storno wegen Komplikationen in der Schwangerschaft
- Energy & Vodka: keine zulässige Bezeichnung für ein Vodka-Mischgetränk

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel 30

- Lebensmittelspenden sind steuerfrei
- Umsatzsteuer bei unrichtigem Steuerausweis: Finanzministerium reagiert auf BFH-Urteil
- Kleinstkapitalgesellschaften: Entlastungen auf den Weg gebracht
- Umsatzsteuer-Voranmeldung: Authentifizierung ab 1.1.2013 erforderlich
- XXL-Schnitzel beweisen – oder für normale bezahlen
- Buchpreisbindung: Drittfinanziertes Gutscheinmodell unzulässig

Alle Steuerzahler

Kampf gegen Steuerhinterziehung: Musterabkommen mit den USA veröffentlicht

Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien und die USA wollen ihre bilaterale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung weiter ausbauen. Wie das Bundesfinanzministerium jetzt mitteilt, haben die fünf Staaten und die USA dazu ein Musterabkommen erarbeitet, mit dem die von den USA mit dem US-amerikanischen Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (FATCA) verfolgten Ziele auf eine zwischenstaatliche Grundlage gestellt werden. Im Gegenzug verpflichten sich die USA, den Partnerstaaten steuerlich relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.

Das FATCA sieht vor, dass Finanzinstitute, die nicht in den USA ansässig sind, den USA Informationen zu US-Kunden zur Verfügung stellen oder Quellensteuereinbehalte auf Erträge aus US-Anlagen hinnehmen müssen. Die Durchführung des Gesetzes soll nun auf eine zwischenstaatliche Grundlage gestellt werden. Das Musterabkommen soll laut Bundesfinanzministerium als Grundlage für entsprechende bilaterale Vereinbarungen dienen.

Danach verpflichten sich die fünf Staaten jeweils, von den in ihrem Gebiet ansässigen Finanzinstituten die Informationen über für US-Kunden geführte Konten zu erheben und der US-Behörde zur Verfügung zu stellen. Die USA verpflichten sich im Gegenzug, dem jeweiligen Vertragspartner Informationen über Zins- und Dividendeneinkünfte zur Verfügung zu stellen, die die US-Steuerbehörde von US-Finanzinstituten erheben. Außerdem verpflichten sich die USA laut Musterabkommen, alle Finanzinstitute des jeweiligen Vertragspartners von der Pflicht auszunehmen, mit der US-Steuerbehörde Vereinbarungen abschließen zu müssen, um in den USA Quellensteuereinbehalte unter FATCA zu vermeiden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 26.07.2012

Abgeltungssteuer: Jeder Sechste stellt Zinsen nicht frei

Mehr als jeder sechste Sparer (16 Prozent) in Deutschland entrichtet unnötig Abgaben auf Kapitaleinkünfte, weil er seine Zinsen nicht von der Abgeltungssteuer freistellt. Das zeigt die Studie „Sparerkompass Deutschland“, die das Meinungsforschungsinstitut forsa im Auftrag

der Bank of Scotland durchgeführt und die das Geldhaus am 20. Juni 2012 veröffentlicht hat. Dabei werden zwei Kernaussagen gemacht:

- Vor allem junge Sparer entrichten häufig unnötig Steuern auf Kapitaleinkünfte.
- Eine knappe Mehrheit der Deutschen kennt die Höhe des Sparer-Pauschbetrags.

Nach der Studie erteilen vor allem überdurchschnittlich viele junge Anleger (34 Prozent) im Alter von 18 bis 29 Jahren ihrem Kreditinstitut keinen Freistellungsauftrag und lassen sich auf diese Weise Zinseinnahmen entgehen. Bei mehr als drei von vier Deutschen (77 Prozent) kommt der Fiskus indes nicht zum Zug, da sie ihre Sparer-Pauschbeträge ausschöpfen: Ein Drittel der Bundesbürger (35 Prozent) hat bei einer Bank, 42 Prozent gleich bei mehreren Banken Freistellungsaufträge eingereicht.

Die große Mehrheit der Sparer nutzt den ihr zustehenden Freibetrag geschickt aus. Auch die übrigen Sparer sollten ihre Zinsen freistellen, damit keine Abgeltungssteuer anfällt, rät die Bank of Scotland in Deutschland. Zwar können zu viel geleistete Abgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden, allerdings scheuen oder vergessen viele Sparer diesen Schritt, sodass das Geld häufig verloren geht. Bei vielen Banken ist die Einrichtung eines Freistellungsauftrags sogar schon bequem mittels Online-Banking möglich und auch erlaubt. Wie der Sparerkompass weiter zeigt, sind die Einwohner Hessens Vorreiter bei der Freistellung ihrer Zinsen. Nur sieben Prozent der Sparer haben hier ihrer Bank keinen Auftrag erteilt. Auch in Sachsen (zehn Prozent), Nordrhein-Westfalen und Hamburg (je 13 Prozent) bleiben die Freigrenzen selten ungenutzt. Dagegen haben die Bewohner Berlins (26 Prozent) und Brandenburgs (25 Prozent) überdurchschnittlich häufig keinen Freistellungsauftrag eingereicht. Sie haben also noch Nachholbedarf.

Mehr als die Hälfte (55 Prozent) der Sparer weiß, dass Zinseinnahmen in Deutschland bis zur Grenze von 801 Euro für Ledige und 1.602 Euro für Verheiratete jährlich steuerfrei sind. Fast jeder Fünfte (18 Prozent) glaubt hingegen irrtümlich, die Sparer-Pauschbeträge betrügen 401 Euro bzw. 802 Euro. Weitere zehn Prozent gehen fälschlich davon aus, dass die Freigrenzen bei 1.421 Euro für Ledige und 2.842 Euro für Verheiratete liegen. 17 Prozent haben keine Vorstellung, bis zu welcher Höhe Kapitaleinkünfte von der Abgeltungssteuer verschont bleiben.



Zur Studie selber: Das Meinungsforschungsinstitut forsa hat für die bevölkerungsrepräsentative Studie "Sparerkompass Deutschland 2012" im Auftrag der Bank of Scotland vom 21. November bis zum 12. Dezember 2011 insgesamt 1.685 Teilnehmer im Alter von 18 bis 69 Jahren zu ihrem Spar- und Anlageverhalten befragt. Die Studienbroschüre steht zum Download bereit unter: www.bankofscotland.de/de/UEberuns/Sparerkompass.html

Rechtsschutzversicherung: Beiträge können absetzbar sein

Beiträge zur Familien-Rechtsschutzversicherung sowie zur Familien- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung sind nicht als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Sonderausgaben absetzbar. Diese kombinierten Versicherungen decken nicht nur private Risiken, sondern auch berufliche Risiken ab, so vor allem den Berufsrechtsschutz.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 31.1.1997, BFH/NV 1997 S. 346) sei allerdings ausnahmsweise eine Aufteilung des Versicherungsbeitrages zulässig, wenn der Versicherer bescheinigt, welcher Anteil der Gesamtprämie nach seiner Kalkulation auf den die berufliche Sphäre betreffenden Versicherungsschutz entfällt, erklärt der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine.

Als Werbungskosten könne nur der Anteil der Prämie für eine Familien-Rechtsschutzversicherung oder für eine Familien- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung berücksichtigt werden, der nach der Schadensstatistik der einzelnen Versicherungsgesellschaft auf den Berufs-Rechtsschutz entfällt. Dieser Prämienanteil sei durch eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft nachzuweisen.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt an, dass nach der Rechtsschutz-Gesamtstatistik bei der Familien-Rechtsschutz-Versicherung 65% und bei der Familien- und Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung 43% auf berufliche Schadensfälle entfallen. Dennoch verweigert die Finanzverwaltung eine anteilige Anerkennung. Die Leistungsarten ließen sich „nicht nach allgemeinen Maßstäben in einen beruflichen und einen privaten Anteil aufteilen“, so die Begründung.

Erich Nöll, Geschäftsführer des BDL, empfiehlt, immer eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft anzufordern, auf der der Versiche-

rer bescheinigt, welcher Anteil der Gesamtprämie auf den die berufliche Sphäre betreffenden Versicherungsschutz entfällt.

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. Pressemitteilung vom 3.8.2012

Steuer bei Wegzug ins EU-Ausland: Spanische Vorschrift EU-rechtswidrig

Es verstößt gegen EU-Recht, wenn ein Mitgliedstaat bestimmt, dass Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, dazu verpflichtet sind, sämtliche nicht verrechneten Einkünfte in die Besteuerungsgrundlage ihres letzten Veranlagungszeitraums als gebietsansässige Steuerpflichtige einzubeziehen. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Bezug auf Spanien entschieden. Betroffen seien die Niederlassungsfreiheit, die Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie die Freizügigkeit.

Nach der in Rede stehenden spanischen Rechtsvorschrift habe der Wegzug aus Spanien für den Steuerpflichtigen die Verpflichtung zur Begleichung der Steuer zur Folge, bevor die Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz weiter in Spanien haben, dazu verpflichtet seien. Diese unterschiedliche Behandlung ist laut EuGH geeignet, Personen, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, finanziell zu benachteiligen.

Zwar sei nur die Besteuerung bereits erzielter und steuerlich erfasster Einkünfte betroffen. Der Steuerschuldner werde also bei Wegzug nicht zusätzlich besteuert. Ihm werde aber ein Vorteil entzogen, der die Begleichung dieser Steuerschuld erleichtern kann. Die Entziehung dieses Vorteils stelle einen deutlichen Liquiditätsnachteil dar, so der EuGH.

Diese Benachteiligung kann nach Ansicht des Gerichtshof auch nicht mit der Notwendigkeit gerechtfertigt werden, die Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogenen aufzuteilen. Denn es gehe nicht um die Festsetzung der Steuerschuld im Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung, sondern um ihre sofortige Einziehung. Insoweit aber habe das Königreich Spanien nicht nachgewiesen, dass es, wenn die Steuerhoheit des Wegzugsstaats und die des Aufnahmestaats nicht miteinander in Konflikt stehen, mit einem Problem der Doppelbesteuerung oder einer Situation konfrontiert wäre, in der die betroffenen Steuerpflichtigen jeglicher Besteuerung entgehen würden.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 12.07.2012, C-269/09

Unternehmer

UmwSt-Erlass 2011: Steuerberaterverband fordert Anpassungen

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Passivierung „angeschaffter“ Rückstellungen bei steuerlichem Ausweisverbot (Urteil vom 14.12.2011, I R 72/10) soll in den Umwandlungssteuererlass 2011 einfließen. Dies fordert am 23.07.2012 der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV).

Hintergrund: Mit dem Urteil vom 14.12.2011 habe der BFH entschieden, dass einem steuerlichen Ausweisverbot unterliegende Rückstellungen im Zuge eines Betriebserwerbs beim Käufer als ungewisse Verbindlichkeiten auszuweisen sind. Der BFH bestätige mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung und wende sich abermals gegen die unter anderem im BMF-Schreiben vom 24.06.2011 vertretene Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF), konstatiert der DStV.

Zu kritisieren sei, dass diese Rechtsprechung bislang keinen Eingang in den mit Datum vom 02.01.2012 vom BMF veröffentlichten Umwandlungssteuererlass 2011 (UmwStE 2011) gefunden habe. Dabei könne die bisherige Sichtweise der Finanzverwaltung für Unternehmen mitunter zu einem erheblichen Umstrukturierungshindernis führen, warnt der Steuerberaterverband. Sein Präsident Hans-Christoph Seewald regt deshalb an, die notwendigen Anpassungen im UmwStE 2011 an die Rechtsprechung des BFH zeitnah vorzunehmen und nicht länger aufzuschieben.

Ein weiteres wichtiges Thema, das Seewald in diesem Zusammenhang aufgreift, ist die Problematik des geänderten Teilbetriebsverständnisses im UmwStE 2011. Durch die damit einhergehende Notwendigkeit zur Übertragung aller einem Unternehmensteil zugehörigen Aktiva und Passiva drohe eine ertragsteuerverneutrale Spaltung beziehungsweise Einbringung nunmehr bereits bei Nichtberücksichtigung beziehungsweise Fehlzuordnung eines einzigen Wirtschaftsgutes zu scheitern. Diese Konsequenz könnte durch Implementierung einer Nichtaufgriffsgrenze vermieden werden. Insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie zur Vermeidung überzogener Rechtsfolgen stelle die Schaffung dieser Nichtaufgriffsgrenze, so Seewald, eine „überaus praktikable“ Lösung dar.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 23.07.2012

Gewerbesteuermessbescheide werden nicht ausgesetzt

Das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren zur verfassungsrechtlichen Überprüfung der ab dem Jahr 2008 teilweise erheblich geänderten gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen und Mieten (1 BvL 8/12) rechtfertigt nur dann eine Aussetzung der Vollziehung eines Gewerbesteuermessbescheides, wenn dem Steuerpflichtigen irreparable Nachteile drohen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden. Gegen die Beschlüsse sind beim Bundesfinanzhof Beschwerden eingelegt worden.

Die Antragstellerinnen begehren unter Berufung auf einen Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 29.02.2012 (1 K 138/10) die Aussetzung der Vollziehung von Gewerbesteuermessbescheiden für die Jahre 2009 beziehungsweise 2010. Sie machten geltend, die Neuregelung der Hinzurechnungsvorschriften durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 in § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz verletze das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das gelte insbesondere bei den von ihnen betriebenen Unternehmensmodellen, wonach die benötigten Wirtschaftsgüter und Immobilien zum Betrieb von Hotels beziehungsweise Altenheimen ausschließlich von Dritten angepachtet würden. Trotz tatsächlich erzielter Verluste habe die gewerbesteuerliche Hinzurechnung eine erhebliche Steuerbelastung zur Folge und gefährde damit ihre wirtschaftliche Existenz. Das FG Köln lehnte wie das Finanzamt eine Aussetzung der Vollziehung ab. Zwar bestünden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen. Da die Gewährung der beantragten Aussetzung der Vollziehung aber einem einstweiligen Außerkraftsetzen der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes gleich käme, komme eine Aussetzung nur dann in Betracht, wenn das Interesse der Antragstellerinnen an der begehrten Aussetzung dem öffentlichen Interesse an der Vollziehung der angefochtenen Gewerbesteuerbescheide überwiege. Die Antragstellerinnen hätten hierfür glaubhaft machen müssen, dass ihnen durch die Vollziehung der Gewerbesteuerbescheide irreparable Nachteile drohten, die ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machten. Derartige Nachteile habe das FG nicht feststellen können. Daher sei die Interessenabwägung zulasten der Steuerpflichtigen ausgefallen.



Finanzgericht Köln, Beschlüsse vom 04.07.2012, 13 V 1292/12 und 13 V 1408/12, nicht rechtskräftig

Aufgabegewinn wird auf Hinzuverdienstgrenze angerechnet

Bei einem Selbstständigen, der eine vorgezogene Altersrente erhält, ist der Gewinn aus der Aufgabe des Betriebs auf die Hinzuverdienstgrenze anzurechnen. Das kann zum Wegfall der Rente führen.

Eine Selbstständige, die eine Pension führte, erhielt ab dem 60. Lebensjahr die gesetzliche Altersrente. Sie wurde auf die Hinzuverdienstgrenze hingewiesen. In den ersten zwei Jahren ergaben sich keine laufenden Gewinneinkünfte. Im dritten Jahr erklärte die Frau jedoch die Betriebsaufgabe. Sie überführte das im Betriebsvermögen befindliche Gebäude ins Privatvermögen und erzielte damit einen steuerpflichtigen Aufgabegewinn von 9.523 Euro

Der Rentenversicherungsträger verteilte daraufhin den Aufgabegewinn rechnerisch auf die Monate des Aufgabejahres und forderte die bisher gezahlte Rente zurück. Denn damit war im Nachhinein der zulässige Hinzuverdienst weit überschritten.

Dagegen klagte die ehemalige Unternehmerin. Sie argumentierte, der Aufgabegewinn dürfe nicht angerechnet werden, da er nicht mit einem Vermögenszuwachs verbunden gewesen sei.

Das Sozialgericht war jedoch anderer Meinung: Der Aufgabegewinn sei eine Einnahme aus selbstständiger Tätigkeit und damit anzurechnendes Arbeitseinkommen i.S. des § 15 SGB IV. Es hielt daher die Rückforderung der Rente für rechtmäßig. Schließlich sei es der Normalfall, dass bei Selbstständigen aufgrund der erst nachträglich feststellbaren Einkünfte auch die eigentlich zustehende Rente erst rückwirkend berechnet werden könne.

SG Oldenburg, Urteil vom 6.3.2012, S 5 R 106/10

Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

Unternehmer, die grundsätzlich verpflichtet sind, die in ihren Lieferungen und Leistungen enthaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, können ihrerseits Umsatzsteuerbeträge, die sie an andere Unternehmer für Lieferungen oder Leistungen für ihr eigenes Unternehmen zu zahlen haben, als sog. Vorsteuern von der eigenen Umsatzsteuerzahllast abziehen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte nun zu entscheiden, inwieweit dieser Vorsteuerabzug auch einer Holdinggesellschaft zusteht, die selbst kein operatives Geschäft betreibt, sondern administrative Leistungen an ihre Beteiligungsgesellschaften erbringt.

Die klagende Holdinggesellschaft machte den Vorsteuerabzug aus Kapitalbeschaffungsleistungen geltend, die der Verbesserung der Handelbarkeit ihrer eigenen Anteile dienten. Das Finanzamt versagte dies mit dem Argument, die Aufwendungen für Kapitalbeschaffungsleistungen stünden in keinem Zusammenhang mit den eigenen steuerpflichtigen Leistungen der Gesellschaft an ihre Beteiligungsgesellschaften. Die Richter des Finanzgerichts gaben der Klägerin Recht. Bei den Kosten handelt es sich ihrer Auffassung nach um sog. Allgemerkosten, die direkt und unmittelbar mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der Holdinggesellschaft zusammenhängen. Daran ändere auch nichts der Umstand, dass die Aufwendungen für die Kapitalbeschaffungskosten im Verhältnis zu den durch die Beratung der Beteiligungsgesellschaften erzielten Dienstleistungsentgelten relativ hoch waren.

Die Finanzverwaltung hat beim Bundesfinanzhof in München Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil eingereicht, die dort unter dem Aktenzeichen V 73/12 anhängig ist.

FG Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung vom 7.8.2012 zum Urteil 5 K 5264/09 vom 10.5.2012

Kapital- anleger

Ausländische Fonds: Pauschale Besteuerung bei Intransparenz rechtens

Die Grundkonzeption des seit 2004 geltenden Investmentsteuergesetzes (InvStG) verstößt weder gegen Europarecht noch gegen das Grundgesetz. Insbesondere sei die sich daraus ergebende pauschale Besteuerung sogenannter schwarzer ausländischer Fonds rechtens, so das Finanzgericht (FG) Hamburg. Die Revision wurde zugelassen.

§ 5 InvStG sieht vor, dass Fonds bestimmte Steuerdaten nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermitteln und binnen einer bestimmten Frist im deutschen Bundesanzeiger in deutscher Sprache mit einer Richtigkeitsbescheinigung eines deutschen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers veröffentlichen. Wird diesen Vorgaben entsprochen (sogenannte transparente Fonds) kommt es beim Anleger zur sogenannten Regelbesteuerung (§§ 2 und 4 InvStG). Der Anleger versteuert also Ausschüttungen und Zwischengewinne im Hinblick auf Einkunftsart, Halbeinkünfteverfahren und Steuerbefreiungen weitgehend so, als habe er die der Fondsanlage zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter nicht über den Fonds als Sondervermögen, sondern selbst direkt erworben.

Andernfalls (sogenannte intransparente oder auch schwarze Fonds) tritt die sogenannte Pauschalbesteuerung ein. Als steuerliche Bemessungsgrundlage gilt dann 70 Prozent des Mehrbetrages, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt, mindestens jedoch sechs Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises.

In dem zu entscheidenden Fall des FG Hamburg hatte die Klägerin über ihre liechtensteinische Stiftung Kapital bei Fonds auf den Cayman Islands angelegt. Die steuerlichen Daten der Fonds für die Streitjahre 2004 bis 2006 wurden nachträglich mit Bescheinigungen der sie ermittelnden deutschen WP-Gesellschaft aus dem Jahr 2008 auf der Website der stiftungsverwaltenden Gesellschaft bereitgestellt.

Das FG Hamburg hat die Klage abgewiesen. Das InvStG führe nicht zu einer Diskriminierung ausländischer Fonds im Hinblick auf die europarechtlich vorgegebene Kapitalverkehrsfreiheit. Weiter stellt das Gericht klar, dass die Pauschalbesteuerung keine verfassungswidrige Übermaßbesteuerung darstelle. Einer für Ausnahmefälle denkbaren Unverhältnismäßigkeit könne durch Billigkeitsmaßnahmen begegnet

werden, ohne dass dadurch unionsrechtliche oder verfassungsrechtliche Zweifel begründet würden.

Das Urteil des FG Hamburg deckt sich mit der vom FG Berlin-Brandenburg vertretenen Ansicht (Urteil vom 23.05.2012, 1 K 1159/08). Das FG Düsseldorf hingegen hält die Frage, ob die Regelungen des InvStG europarechtskonform sind, für zweifelhaft und hat sie mit Beschluss vom 03.05.2012 (16 K 3383/10 F) dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 13.07.2012, 3 K 131/11

Lebensversicherungen: Steuer- und Meldepflicht bei Altpolice

Bis 2004 abgeschlossene Verträge sind unter den vor 2005 geltenden Bedingungen auch ab 2009 steuerfrei. Bei schädlicher Verwendung unterliegt die Bemessungsgrundlage jedoch der Abgeltungsteuer. Das ist der Fall, wenn die Police während der Dauer zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt wird, deren Finanzierungskosten – etwa Schuldzinsen – Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Dann stellen die Zinsen aus den in den Beiträgen enthaltenen Sparanteilen beim Versicherungsnehmer steuerpflichtige Kapitaleinkünfte dar, das Versicherungsunternehmen muss bei Auszahlung darauf Kapitalertragsteuer einbehalten und darf nur den Nettobetrag überweisen. Zudem sind sowohl Versicherer als auch der Versicherte selbst gesetzlich dazu verpflichtet, dem für die Einkommensbesteuerung des Anlegers zuständigen Wohnsitz-Finanzamt diesen Vorfall unverzüglich anzuzeigen.

Das Bundesfinanzministerium hat am 16. Juli 2012 ein umfangreiches Schreiben veröffentlicht, das die Rechtsfolgen bei steuerschädlich verwendeten Altpolice darstellt (Az. IV A 3 – S 0361/12/10001). Die Steuerpflicht der rechnungsmäßigen Zinsen aus den in den Versicherungsbeiträgen enthaltenen Sparanteilen ist gesondert festzustellen und der Feststellungsbescheid ergeht dann an den Versicherungsnehmer als Steuerschuldner. Mit Eintritt der Bestandskraft des Feststellungsbescheids ist die Entscheidung über die Steuerpflicht der Zinserträge für den Anleger, das Versicherungsunternehmen und die Finanzbehörden verbindlich. Dies gilt sowohl für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer als auch für die spätere Festsetzung der Einkommensteuer. Gegenstand einer solchen gesonderten Fest-



stellung ist die verbindliche Entscheidung über die aus einer bestimmten Verwendung des Lebensversicherungsguthabens sich ergebenden steuerlichen Folgen hinsichtlich der Zinsen. Die Steuerpflicht umfasst grundsätzlich sämtliche Zinsen für die gesamte Vertragslaufzeit und es ergeht nur ein Feststellungsbescheid, der die uneingeschränkte Steuerpflicht aller Zinsen feststellt.

Soweit die Zinsen aufgrund einer bestimmten Verwendung der Ansprüche aus der Lebensversicherung allerdings nicht steuerpflichtig sind, liegen die Voraussetzungen für eine gesonderte Feststellung nicht vor. In diesen Fällen wird auf Antrag ein sog. negativer Feststellungsbescheid erteilt und das Finanzamt ist bei der späteren Einkommensteuerveranlagung an die Entscheidung im negativen Feststellungsbescheid gebunden. Der kann aber berichtigt, aufgehoben oder geändert werden und ein neuer Bescheid ergeht, wenn später eine andere, steuerschädliche Verwendung erfolgt – beispielsweise erneute Beleihung oder Umwidmung eines steuerlich begünstigt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes.

Hinweis

Bemessungsgrundlage für die 25prozentige Abgeltungsteuer sind die (außer-)rechnungsmäßigen Zinsen. Das gilt selbst dann, wenn der Auszahlungsbetrag unter den Beitragsleistungen liegt und wirtschaftlich eigentlich ein Verlust vorliegt. Dieser ergibt sich immer dann, wenn die geleisteten Beiträge den Rückkaufswert der Versicherung übersteigen und insbesondere in den ersten Jahren Kostenanteil für Verwaltung, Vertragsabschluss und Provision belastend einfließen. Auch der Verkauf einer schädlich verwendeten gebrauchten Altpolice fällt unter die gleiche Regelung. Altverträge sind steuerfrei, wenn die erforderlichen Bedingungen eingehalten wurden, also auch bei einer Kündigung zum gleichen Termin keine Abgeltungsteuer anfallen würde, weil die Altpolice nicht für einen Kredit verwendet wurde und zudem mindestens zwölf Jahre gelaufen ist.

Investmentfonds und ihre Manager: Einheitliche Regelungen angestrebt

Das Bundesfinanzministerium will einheitliche Regeln für Investmentfonds und ihre Manager schaffen und hat dazu einen Diskussionsentwurf vorgelegt. Der Gesetzentwurf, der die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) in nationales Recht umsetzen soll, sieht die Schaffung eines Kapitalanlagegesetzbuches als ein in sich geschlossenes Regelwerk für Investmentfonds und ihre Manager vor.

In das Kapitalanlagegesetzbuch sollen die bisherigen Regelungen des Investmentgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) integriert werden. Das Investmentgesetz soll nach Angaben des Bundesfinanzministeriums aufgehoben werden. Ziel sei es, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes beizutragen. Das AIFM-Umsetzungsgesetz diene auch dazu, für den Schutz der Anleger einen einheitlichen hohen Standard zu schaffen und den grauen Kapitalmarkt zu verengen. Darüber hinaus werde ein einheitlicher Rechtsrahmen für Wagniskapital geschaffen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 20.07.2012

Komplexe Finanzprodukte: Regierung gegen Verbot

Die Bundesregierung lehnt das vom Bundesrat geforderte Verbot komplexer und riskanter Finanzprodukte ab. Solche Verbote würden den Zugang zu Finanzprodukten beschränken, heißt es in ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 17/10252) zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht (BT-Drs. 17/10040).

„Wenn ein Missstand vorliegt, kann die Bundesanstalt bereits nach geltendem Recht ein Verbot aussprechen“, begründet die Regierung ihre Haltung. Sie lehnt auch die Schaffung einer nichtstaatlichen Organisation, die als „Finanzmarktwächter“ fungieren soll, ab.

Deutscher Bundestag, PM vom 23.07.2012

Immobilien- besitzer

Verkauf eines Vermietungsobjekts fehlgeschlagen: keine Werbungskosten

Aufwendungen, die durch die geplante Veräußerung eines bislang vermieteten Grundstücks veranlasst sind, sind auch dann keine Werbungskosten, wenn der notarielle Kaufvertrag rückabgewickelt und das Grundstück sodann weitervermietet wird. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hessen in einem Fall entschieden, in dem der Verkauf des Vermietungsobjekts innerhalb der Spekulationsfrist fehlgeschlagen war.

Der Kläger erzielte neben Einkünften aus nichtselbstständiger und gewerblicher Tätigkeit auch solche aus der Vermietung und Verpachtung mehrerer Objekte. In seiner beim beklagten Finanzamt eingereichten Einkommensteuererklärung machte er bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eines seiner Objekte Aufwendungen aus der fehlgeschlagenen Veräußerung dieses Objekts als Werbungskosten geltend. Konkret ging es um Bewirtungskosten sowie Notar- und Gerichtskosten. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug.

Das FG hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Zu den bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbaren Werbungskosten zählten nicht solche Aufwendungen, die anlässlich der Veräußerung eines Grundstücks entstehen, das einem Steuerpflichtigen bisher zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gedient hatte. Diese Aufwendungen stünden nicht in dem erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Nutzung, sondern mit der – grundsätzlich steuerlich unbeachtlichen – Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens.

Nach Ansicht des FG gilt dies auch dann, wenn Aufwendungen durch eine geplante Veräußerung veranlasst sind, die Veräußerung aber nicht durchgeführt, sondern die Vermietung fortgesetzt wird. Auch dann seien die Aufwendungen objektiv und subjektiv durch die geplante Veräußerung veranlasst. Dieser Veranlassungszusammenhang werde nicht aufgehoben, wenn die Veräußerung später dann doch nicht durchgeführt wird. Vielmehr entscheide die ursprüngliche Zweckbestimmung der Aufwendungen über den maßgeblichen Veranlassungszusammenhang. Das „Rückholen“ des Grundstücks könne nicht wie eine (neue) Anschaffung des Grundstücks beurteilt werden.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 16.08.2011, 9 K 71/10

Verwaltungsrecht: 23 Euro mehr Steuern pro Jahr sind verkraftbar

Ein Bürger einer Gemeinde kann sich nicht dagegen wehren, wenn die Stadt die Grundsteuer (hier von 320 auf 350 %) anhebt. Das gelte jedenfalls dann, wenn diese Erhöhung weder willkürlich noch „für den Bürger erdrosselnd“ sei, sagt das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße. Das sei bei einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von 23 Euro nicht der Fall. Der Bürger könne auch nicht argumentieren, dass die Ortsgemeinde zur Deckung ihres Finanzbedarfs vorrangig auf Entgelte für ihre Leistungen zurückgreifen müsse, bevor sie die Steuern für ihre Bürger erhöhe, also dem sogenannten Subsidiaritätsgrundsatz folge und zum Beispiel statt dessen Sondernutzungsgebühren für ein alljährlich stattfindendes historisches Dorffest erhebe. Der Subsidiaritätsgrundsatz könne nur durch die Aufsichtsbehörde auf den Prüfstand gesetzt werden – nicht durch den einzelnen Bürger.

VwG Neustadt an der Weinstraße, 1 K 1101/11 vom 23.05.2012

Grunderwerbsteuerrecht: Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern ist verfassungswidrig

Mit dem am 14. Dezember 2010 in Kraft getretenen Jahressteuergesetz 2010 hat der Gesetzgeber die eingetragenen Lebenspartner den Ehegatten hinsichtlich sämtlicher für sie geltenden Grunderwerbsteuerlichen Befreiungen gleichgestellt. Diese Neufassung des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) gilt jedoch nicht rückwirkend, sondern ist auf Erwerbsvorgänge nach dem 13. Dezember 2010 beschränkt. Für alle noch nicht bestandskräftigen Altfälle ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 gelten daher weiterhin die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung von 1997 (GrEStG a. F.), das für eingetragene Lebenspartner – anders als für Ehegatten – keine Ausnahme von der Besteuerung des Grunderwerbs vorsieht. Das geht aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Az.: 1 BvL 16/11) hervor.

Nach der für das Ausgangsverfahren maßgebenden Regelung des § 3 Nr. 4 GrEStG a. F. ist der Grundstückserwerb durch den Ehegatten des Veräußerers von der Grunderwerbsteuer befreit. Von der Besteuerung



ausgenommen ist auch der Grundstückserwerb im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung durch den früheren Ehegatten des Veräußerers (§ 3 Nr. 5 GrEStG a. F.). Ferner sieht § 3 GrEStG a. F. – vorwiegend aus güterrechtlichen Gründen – weitere Befreiungsvorschriften für Ehegatten vor.

Die Kläger des Ausgangsverfahrens sind eingetragene Lebenspartner und schlossen im Rahmen ihrer Trennung im Jahre 2009 eine Auseinandersetzungsvereinbarung, mit der sie sich wechselseitig ihre Miteigentumsanteile an zwei jeweils zur Hälfte in ihrem Eigentum stehenden Immobilien zum Zwecke des jeweiligen Alleineigentums übertrugen. Ihre gegen die jeweils festgesetzte Grunderwerbsteuer gerichteten Klagen führten zur Vorlage durch das Finanzgericht, das die Vorschrift des § 3 Nr. 4 GrEStG a. F. wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz für verfassungswidrig hält. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass § 3 Nr. 4 GrEStG a. F. sowie auch die übrigen Befreiungsvorschriften des § 3 GrEStG a. F. mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind, soweit sie eingetragene Lebenspartner nicht wie Ehegatten von der Grunderwerbsteuer befreien. Der Gesetzgeber hat bis zum 31. Dezember 2012 eine Neuregelung für die Altfälle zu treffen, die die Gleichheitsverstöße rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft zum 1. August 2001 bis zum Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 beseitigt. Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 62/2012 vom 8.8.2012

Grundsteuerhebesätze: Berlin, Leipzig und Dresden an der Spitze

Berlin, Leipzig und Dresden liegen mit Grundsteuerhebesätzen von 810, 650 und 635 Prozent bundesweit an der Spitze der Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern. Das geht aus einer aktuellen Aufstellung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) hervor, auf die der Eigentümerverband Haus & Grund hinweist.

Absolut am stärksten stiegen die Hebesätze in Bad Homburg (+ 105 Prozentpunkte auf 345 Prozent), Stolberg (Rheinland) (+ 102 Prozent-

punkte auf 495 Prozent), Darmstadt (+ 90 Prozentpunkte auf 460 Prozent), Gelsenkirchen (+ 90 Prozentpunkte auf 530 Prozent), Neumünster (+ 75 Prozentpunkte auf 450 Prozent) und Hannover (+ 70 Prozentpunkte auf 600 Prozent).

Haus & Grund kritisiert, dass durch die Grundsteuererhöhungen die Wohnnebenkosten weiter stiegen. Hiervon seien nicht nur selbstnutzende Eigentümer, sondern auch Mieter betroffen, für die die Grundsteuer im Regelfall ein Bestandteil ihrer Betriebskostenabrechnung sei. Haus & Grund Deutschland, PM vom 27.07.2012

Auch ein geerbtes Haus spart – vermietet – Steuern

Auch wenn eine vermietete Immobilie geerbt wird, für das Haus also keine Anschaffungskosten angefallen sind, können die Erben (hier ging es um das Mitglied einer Erbengemeinschaft) die sogenannten Anschaffungsnebenkosten grundsätzlich als Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. So darf die Erbin zum Beispiel Kosten für Grundbucheintragungen ansetzen, was das Finanzamt hier zunächst verweigerte.

Das Finanzgericht Münster sah das anders und urteilte, dass Erwerbsnebenkosten bei unentgeltlicher Anschaffung zwar nicht sofort, allerdings über mehrere Jahre hinweg steuerlich abzugsfähig seien. Die Aufwendungen seien wie Werbungskosten anzusehen, da sie zur Erzielung von Einkünften gedacht seien. Sie nicht anzuerkennen, verstoße gegen das objektive Nettoprinzip. Außerdem sei es nicht verständlich, dass die Kosten anerkannt würden, wenn ein geringer Preis für das Haus bezahlt worden wäre.

FG Münster, 13 K 1907/10 E vom 25.10.2011

Angestellte

Vermutete Privatfahrten beim Firmenwagen: Keine Lohnsteuer ohne Beweise

Bei Gehaltsverhandlungen ist es ein beliebtes Extra, bei der Lohnabrechnung eher ein Ärgernis: Das vom Chef kostenlos oder zumindest verbilligt zur Verfügung gestellte betriebliche Kfz mindert den Nettolohn und führt bei schlechter Gestaltung zu hohen Abgaben über die Lohnsteuer. Die Firma als Arbeitgeber ermittelt den geldwerten Vorteil aus Vereinfachungsgründen in der Regel pauschal mit einem Prozent vom Listenpreis inklusive Umsatzsteuer und der Zusatzausstattung, und das pro Monat. Den Pauschalansatz können Firma und Fahrer aber vermeiden. Steht der Wagen nur für Dienst- und Geschäftsfahrten zur Verfügung, fällt keine Lohnsteuer an. Hierzu ist es noch nicht einmal zwingend notwendig, dass der Arbeitnehmer extra dafür ein Fahrtenbuch führt oder den Wagen nach Feierabend und vor dem Wochenende nachweislich im Betrieb auf dem Parkplatz abstellen muss.

In einem am 18. Juli 2012 vom Finanzgericht Niedersachsen veröffentlichten Urteil kommen die Richter zu der Klarstellung, dass es völlig ausreicht, wenn laut Arbeitsvertrag eine Privatnutzung unzulässig ist und auch konkret in der Praxis nichts dagegen spricht (Az. 1 K 284/11). Der Betrieb muss noch nicht einmal überprüfen, ob das vereinbarte Fahrverbot in der Freizeit auch tatsächlich eingehalten wird. Zwar spricht die allgemeine Lebenserfahrung beim überlassenen Firmenwagen auch für Privatfahren. Dies kann aber von Betrieb oder Angestelltem durch den Gegenbeweis entkräftet werden. Ausreichend als Nachweis hierfür kann bereits sein, wenn der Arbeitnehmer einen Firmenwagen lediglich für betriebliche Zwecke sowie für die Fahrten zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte nutzt. Dann ist die pauschale Ein-Prozent-Regelung nicht anwendbar. Ein Fahrtenbuch muss der Angestellte dazu nicht führen und das Finanzamt darf deshalb nicht davon ausgehen, dass die Ein-Prozent-Regelung pauschal anzuwenden ist.

Hinweis

Allein die tatsächliche Nutzung des Dienst-Kfz für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte begründet dabei noch keine Überlassung zur privaten Nutzung. Denn pendeln Angestellte mit dem vom Chef unentgeltlich überlassenen Firmenwagen ins Büro oder in die

Werkstatt, gilt dies als zusätzlicher geldwerter Vorteil. Die monatliche Lohnsteuer ermittelt die Firma dann pauschal mit 0,03 Prozent vom Listenpreis pro Entfernungskilometer. Kommt es nur zu gelegentlichen Fahrten von der Wohnung in den Betrieb des Arbeitgebers, bemisst sich der geldwerte Vorteil nach den tatsächlich durchgeführten verminderten Strecken, indem je Entfernungskilometer und Fahrt lediglich 0,002 und nicht 0,03 Prozent des Listenpreises im Monat berechnet werden.

Der Arbeitgeber darf diese Alternativberechnung schon vorab beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen, er ist hierzu aber nicht verpflichtet. Er kann daher weiter die Pauschalregel (0,03 Prozent x Entfernungskilometer x Monat) als Zuschlag ansetzen, muss aber in Abstimmung mit dem Angestellten die Anwendung für jedes Jahr einheitlich festlegen. Der Arbeitnehmer darf dann bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer die Methode bei seinem Wohnsitz-Finanzamt im Nachhinein einheitlich für das gesamte Kalenderjahr wechseln.

Aktienzuwendung als Dank für Mithilfe bei Sanierung ist Arbeitslohn

Erhält ein Arbeitnehmer von einem an seiner Arbeitgeberin beteiligten Dritten als Dank für den Beitrag an der Sanierung des Unternehmens und den hierdurch erzielten Verkaufsgewinn unentgeltlich Aktien übertragen, so sind diese als Arbeitslohn und nicht als Schenkung zu qualifizieren. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) München auch dann, wenn die Sonderzuwendung jedem Mitarbeiter in gleicher Höhe und selbst Mitarbeitern gewährt wurde, die sich im Zeitpunkt der Zuwendung in Mutterschutz befanden. Die Annahme von Arbeitslohn erfordert nicht, dass die Sonderzuwendung individuell auf die einzelne Arbeitsleistung abgestimmt sei.

Im zugrunde liegenden Fall hatten die Arbeitnehmer eines wirtschaftlich angeschlagenen Unternehmens für eine längere Zeit auf 20 Prozent ihres Gehalts verzichtet, um die Sanierung der Gesellschaft zu sichern und einen ausgedehnten Stellenabbau zu vermeiden. Nachdem die Sanierung erfolgreich verlaufen war, übertrug eine an der Arbeitgeberin beteiligte Gesellschaft den Arbeitnehmern als Dank unentgeltlich Aktien. Dabei wurde „aus praktischen Gründen“ so verfahren, dass



jeder Mitarbeiter unabhängig von seiner individuellen Leistung und deren Zeitdauer den gleichen Betrag erhielt. Das Finanzamt behandelte beim Kläger, der Mitarbeiter des sanierten Unternehmens war und Aktien übertragen bekommen hatte, den Wert der Aktien als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Seine hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das FG München bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Die Zuwendung der Aktien habe eine Anerkennung für die Arbeitnehmer darstellen sollen, die eine zeitlang auf einen Teil ihres Lohns verzichtet haben, so das Gericht. Sie sei auch im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Geschäftsanteile, also der erfolgreichen Sanierung erfolgt.

Dass die Sonderzuwendung jedem Mitarbeiter in gleicher Höhe und selbst Mitarbeitern, die sich im Zeitpunkt der Zuwendung in Mutterschutz befanden, gewährt wurde, stehe der Annahme von Arbeitslohn nicht entgegen. Für die Annahme von Arbeitslohn sei nicht erforderlich, dass die Sonderzuwendung individuell auf die einzelne Arbeitsleistung abgestimmt ist. Vielmehr sei es bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer nicht unüblich, dass diese allen Betriebsangehörigen – unabhängig von deren Stellung im Betrieb – in gleicher Höhe gewährt werden. Entscheidend sei vielmehr, dass der Kläger die Sonderzuwendung allein deshalb erhalten habe, weil er Mitarbeiter des erfolgreich sanierten Unternehmens war und dass keinerlei sonstige Beziehungen zwischen ihm und der die Aktienübertragung vornehmenden Gesellschaft bestanden.

Finanzgericht München, Urteil vom 25.10.2011, 13 K 515/09

Urlaubsanspruch besteht auch im langjährig ruhenden Arbeitsverhältnis

Jeder Arbeitnehmer hat nach § 1 BUrlG in jedem Kalenderjahr auch dann Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, wenn er im gesamten Urlaubsjahr arbeitsunfähig krank war. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung bezogen hat und eine tarifliche Regelung bestimmt, dass das Arbeitsverhältnis während des Bezugs dieser Rente auf Zeit ruht. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch steht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG nicht zur Disposition der Tarifvertragsparteien. Bei langjährig arbeitsunfähigen

Arbeitnehmern ist § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG, wonach im Fall der Übertragung der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden muss, unionsrechtskonform so auszulegen, dass der Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres verfällt. Der EuGH hat in der KHS-Entscheidung vom 22. November 2011 seine Rechtsprechung bezüglich des zeitlich unbegrenzten Ansammelns von Urlaubsansprüchen arbeitsunfähiger Arbeitnehmer geändert und den Verfall des Urlaubs 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres nicht beanstandet.

Die als schwerbehindert anerkannte Klägerin war vom 1. Juli 2001 bis zum 31. März 2009 in der Rehabilitationsklinik der Beklagten gegen eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von zuletzt 2.737,64 Euro als Angestellte beschäftigt. Im Jahr 2004 erkrankte sie, bezog ab dem 20. Dezember 2004 eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung und nahm bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihre Tätigkeit für die Beklagte nicht mehr auf. Nach dem TVöD, der auf das Arbeitsverhältnis Anwendung fand, ruht das Arbeitsverhältnis während des Bezugs einer Rente auf Zeit und die Dauer des Erholungsurlaubs vermindert sich einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden Kalendermonat des Ruhens um ein Zwölftel. Die Klägerin hatte die Abgeltung von 149 Urlaubstagen aus den Jahren 2005 bis 2009 mit 18.841,05 Euro brutto beansprucht. Die Vorinstanzen haben der Klage bezüglich der Abgeltung des gesetzlichen Erholungsurlaubs und des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen stattgegeben, die Beklagte zur Zahlung von 13.403,70 Euro brutto verurteilt und die Klage hinsichtlich der Abgeltung des tariflichen Mehrurlaubs abgewiesen.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Bundesarbeitsgericht größtenteils Erfolg. Die Klägerin hat gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG nur Anspruch auf Abgeltung des gesetzlichen Erholungsurlaubs und Zusatzurlaubs aus den Jahren 2008 und 2009 mit 3.919,95 Euro brutto. In den Jahren 2005 bis 2007 sind die nicht abdingbaren gesetzlichen Urlaubsansprüche trotz des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zwar entstanden. Ihrer Abgeltung steht jedoch entgegen, dass sie vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG mit Ablauf des 31. März des zweiten auf das jeweilige Urlaubsjahr folgenden Jahres verfallen sind.

Bundesarbeitsgericht, Pressemitteilung Nr. 56/12 zu Urteil vom 7. August 2012 – 9 AZR 353/10

Familie und Kinder

Kindergeld: Wann Sprachaufenthalte bei Au-pair im Ausland zählen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit dem am 8. Juli 2012 veröffentlichten Urteil (Az. III R 82/10) Grundsätze aufgestellt, inwieweit Sprachaufenthalte im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im Ausland als Berufsausbildung anzusehen sind. Dabei hat er seine Rechtsprechung bestätigt, dass ein durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden umfassender theoretisch-systematischer Sprachunterricht nötig ist.

Relevant ist die Einstufung beim volljährigen Nachwuchs. Hier werden Kindergeld und steuerliche Privilegien wie Freibeträge nur dann noch berücksichtigt, wenn der Sprössling über 18

- sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet.
- für einen Beruf ausgebildet wird, wobei die Berufsausbildung dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen dienen muss, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.

Eine Berufsausbildung braucht aber weder in einer Ausbildungs- oder Studienordnung geregelt noch zur Erreichung eines bestimmten Berufsziels unerlässlich zu sein und kann auch im Ausland absolviert werden. Der Sprachunterricht im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses wird aber vom BFH für erforderlich gehalten, weil auch Auslandsaufenthalte, die nicht den geförderten Ausbildungszwecken dienen, regelmäßig zu einer Verbesserung der Kenntnisse in der jeweiligen Landessprache führen.

Hinweis

Generell dient ein Au-pair-Verhältnis nicht der Ausbildung; es schließt die Berücksichtigung eines Kindes aber wegen einer anderen Ausbildung jedoch ebenso wenig aus wie ein neben der Ausbildung bestehendes Wehrdienstverhältnis.

Nicht jeder Auslandsaufenthalt, der zu einer Verbesserung der Kenntnisse in der jeweiligen Landessprache führt, erfüllt das Tatbestandsmerkmal der Ausbildung für einen Beruf. Zwecks Abgrenzung von längeren Urlauben und sonstigen Auslandsaufenthalten – etwa zur

Persönlichkeitsbildung, zur Verbesserung der Selbstständigkeit oder um andere Länder und Kulturen kennenzulernen –, werden Sprachaufenthalte im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses nur dann als Berufsausbildung angesehen, wenn sie von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werden, der nach seinem Umfang den Schluss auf eine hinreichend gründliche Sprachausbildung rechtfertigt und grundsätzlich mindestens zehn Wochenstunden umfassen muss.

Hinweis

Bei der 10-Stunden-Rechnung ist grundsätzlich auf den Durchschnitt für die Dauer des gesamten Aufenthaltes abzustellen, so dass bei insgesamt hinreichend umfangreichem Unterricht die Berücksichtigung in einem Ferienmonat nicht unterbrochen wird. Bei weniger als durchschnittlich zehn Wochenstunden können ausnahmsweise einzelne Monate gleichwohl als Berufsausbildung zu werten sein, wenn sie – zum Beispiel infolge von Blockunterricht oder Lehrgängen – durch intensiven, die Grenze von zehn Wochenstunden deutlich überschreitenden Unterricht geprägt werden.

Steuertipp

Sprachaufenthalte im Ausland können darüber hinaus unter besonderen Umständen des Einzelfalls unabhängig vom Umfang des Fremdsprachenunterrichts als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn die übliche Vor- und Nachbereitung einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand des Kindes erfordert. Dies kann etwa darauf beruhen, dass Einzelunterricht oder fachlich orientierter Sprachunterricht (z.B. Englisch für Juristen) erteilt wird, das Kind Vorträge in der Fremdsprache hält, Auslandsaufenthalte von einer Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zwingend vorausgesetzt werden oder der Vorbereitung auf einen für die Zulassung zum Studium oder zu einer anderen Ausbildung erforderlichen Fremdsprachentest dienen.



Elterngeld: Gesetzesänderung bringt ab 2013 einfachere Berechnung

Das Elterngeld ist zwar selbst steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt und erhöht als Lohnersatzleistung damit den Steuersatz bei den Eltern für das übrige Einkommen, beispielsweise beim nach der Geburt weiter arbeitenden Partner. Die Höhe des staatlichen Zuschusses für nach der Geburt eines Kindes zu Hause bleibende Väter und Mütter errechnet sich dabei derzeit aus dem in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit. Bei Arbeitnehmern errechnet sich diese Bemessungsgrundlage auf dem laufenden Monatsgehalt abzüglich darauf entfallende Steuerbeträge, den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung sowie zeitanteilig der Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Von dieser Ausgangsgröße werden 67 Prozent Elterngeld und maximal 1.800 Euro im Monat bezahlt. Sofern das Monatseinkommen mehr als 1.200 Euro beträgt, werden seit Januar 2011 nur noch 65 Prozent davon bezahlt. Damit gibt es den Höchstbetrag von 1.800 Euro erst ab einem Monatsverdienst von 2.770 Euro. Eltern, deren steuerliches Jahreseinkommen – pro Elternteil – mehr als 250.000 Euro beträgt, erhalten gar nichts mehr.

Daran wird künftig einiges ändern. Denn für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2013 geboren werden oder die sie durch Adoption bekommen, wird der staatliche Zuschuss in vielen Fällen geringer ausfallen als noch im laufenden Jahr, zumindest aber anders berechnet. Das neue Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs hält am Grundsatz der Leistung als Ersatz für das wegfallende sog. Erwerbseinkommens bei, nimmt aber die nach dem bisherigen Recht verursachte aufwändige Einkommensermittlung und den damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand durch die Pauschalierung von Steuern und Abgaben vor. So müssen die Sachbearbeiter beispielsweise für die Ermittlung des Gehalts aus zwölf verschiedenen Lohnbescheinigungen jeweils zehn Einzelwerte ermitteln, rechtlich bewerten und beim Abzug von Einmalzahlungen wie dem Weihnachtsgeld auch noch anteilige Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge herausrechnen.

Um diese Mühe zu ersparen, sieht das Gesetz zur Vereinfachung eine Einkommensermittlung durch die Pauschalierung von Steuern und Abgaben vor. Die Neuregelung sieht bei Arbeitnehmern, Beamten und Angestellten (nichtselbstständige Tätigkeit) im Kern vor, dass aus jeder Lohn- oder Gehaltsbescheinigung als einziger Wert das laufende lohnsteuerpflichtige Bruttoeinkommen entnommen wird. Hieraus wird dann laut EDV-Tabellen ein fiktives Nettoeinkommen berechnet. Durch diese neue fiktive Nettoberechnung wirkt sich der Eintrag von lohnsteuerlichen Freibeträgen nicht mehr erhöhend auf das Elterngeld aus. Folge: Es ergibt sich beim neu berechneten Nettoeinkommen in der Regel eine geringere Ausgangslage und damit auch weniger Elterngeld, wenn ein Berufspendler sich beispielsweise hohe Fahrkosten eintragen lässt.

Bei den sog. Gewinneinkünften (Unternehmer, Personengesellschafter, Freiberufler und Landwirte) erfolgt ebenfalls eine geänderte Berechnung des Nettoeinkommens. Dies erfolgt bei ihnen mittels pauschaler Abgabensätze sowie fiktiver Steuern. Hierbei wird die Einkommensteuer fingiert berechnet, indem auf den durchschnittlichen monatlichen Gewinn die Lohnsteuertabelle angewendet wird.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Soldat auf Zeit kann sich in Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldrechts befinden

Ein Soldat auf Zeit, der für seine spätere Verwendung im Mannschaftsdienstgrad unterwiesen wird, kann sich in einer Berufsausbildung im Sinne der für einen Anspruch auf Kindergeld relevanten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes befinden. Voraussetzung ist, dass der Ausbildungscharakter im Vordergrund seiner Tätigkeit steht.

Im zugrunde liegenden Fall bezog die Klägerin für ihren Sohn Kindergeld. Der Sohn wurde ab April 2010 als Soldat auf Zeit im Mannschaftsdienstgrad Schütze für die Dauer von vier Jahren eingestellt. Bereits zu diesem Zeitpunkt war seine Verwendung als Kraftfahrer der Fahrerlaubnisklasse CE vorgesehen. Dafür sind eine abgeschlossene allgemeine Grundausbildung sowie eine Kraftfahrgrundausbildung bei der Bundeswehr mit erfolgreich bestandener Fahrerlaubnis-Prüfung. Der Sohn der Klägerin durchlief die allgemeine Grundausbildung und die Dienstpostenausbildung. Er erwarb im Oktober/November 2010 eine Lkw-Fahrerlaubnis beziehungsweise die Kraftfahrerlaubnis CE. Im Anschluss daran erfolgte seine Verwendung als Kraftfahrer.

Streitig war, ob die Vorbereitung eines Soldaten auf Zeit für seine anschließende Verwendung im Mannschaftsdienstgrad eine Berufsausbildung sein kann. Der BFH bejahte dies. Ein Soldat auf Zeit befindet sich in einer Berufsausbildung, wenn dieser nicht lediglich im Mannschaftsdienstgrad Dienst leiste, sondern tatsächlich eine Ausbildung erhalte. Mithin sei auch bei einem Soldaten auf Zeit nach allgemeinen Grundsätzen entscheidend darauf abzustellen, ob der Ausbildungscharakter im Vordergrund der Tätigkeit steht.

Der Sohn der Klägerin habe seit dem Beginn seiner Verpflichtungszeit tatsächlich eine Ausbildung erhalten. Er habe solche Ausbildungsabschnitte durchlaufen, die für seine Verwendung bei der Bundeswehr als Kraftfahrer der Fahrerlaubnisklasse CE notwendig gewesen seien. Denn sowohl die allgemeine Grundausbildung als auch die sich daran anschließende Dienstpostenausbildung seien Voraussetzungen für seine spätere dienstliche Verwendung gewesen.

Für den Sohn der Klägerin seien die allgemeine Grundausbildung und die Dienstpostenausbildung zwei Abschnitte einer einheitlichen Berufsausbildung gewesen. Auch inhaltlich habe die allgemeine Grundausbildung Bezüge zur späteren Tätigkeit als Kraftfahrer der

Fahrerlaubnisklasse CE bei der Bundeswehr aufgewiesen. Denn in der dreimonatigen allgemeinen Grundausbildung würden sowohl allgemeine militärische als auch militärfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, so der BFH. Auch die Vermittlung dieser Grundlagen gehöre zu den Maßnahmen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die als Grundlage für die Ausübung eines bei der Bundeswehr angestrebten Berufs geeignet sind. Dies gilt nach Ansicht des BFH im Streitfall umso mehr, als dass für einen bei der Bundeswehr tätigen Kraftfahrer der Fahrerlaubnisklasse CE auch die taktisch richtige Fahrweise in jeder Gefechtslage vonnöten sei. Dies aber setze wiederum die in der allgemeinen Grundausbildung geschulte Gefechtsausbildung voraus.

Laut BFH widerspricht es auch nicht der Annahme einer Berufsausbildung, dass sich die Unterweisungszeit des Sohnes der Klägerin zum Kraftfahrer der Fahrerlaubnisklasse CE von sieben bis acht Monaten nicht mit der dreijährigen Ausbildungsdauer eines Berufskraftfahrers deckt. Denn trotz der kürzeren Ausbildungszeit habe der Sohn der Klägerin dieselbe – nicht auf den Bereich der Bundeswehr beschränkte – berufliche Qualifikation als Berufskraftfahrer erworben.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.05.2012, VI R 72/11

Küche, Diele und Bad/WC können kein „häusliches Arbeitszimmer“ sein

Küche, Diele sowie Bad/WC können kein „häusliches Arbeitszimmer“ sein. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf im Fall eines selbstständig tätigen Architekten entschieden, dessen Büro sich in seiner Privatwohnung befand. Bei seiner Einnahmen-Überschussrechnung hatte der Architekt als Betriebsausgaben auch die anteiligen Mietaufwendungen für Küche, Diele, Bad/WC angesetzt.

Dem hat das FG Düsseldorf einen Riegel vorgeschoben. Küche, Diele und Bad/WC befänden sich zwar in der häuslichen Sphäre des Klägers. Sie erfüllten jedoch nicht die Kriterien eines häuslichen Arbeitszimmers. Denn der Kläger nutze diese Räume weder ausschließlich noch nahezu ausschließlich für seine berufliche Tätigkeit. Diese seien auch nicht entsprechend ausgestattet.

Wie und in welchem Umfang er diese Räume überhaupt für seine berufliche Tätigkeit nutzen wolle, habe der Kläger bereits nicht schlüssig



dargelegt und nachgewiesen. Dabei handele es sich jedoch um eine Grundvoraussetzung, um überhaupt zu deren Aufteilung in „privat“ und „beruflich“ zu gelangen. Dies gelte insbesondere an der Grenzlinie zwischen Berufs- und Privatsphäre, betonen die Richter. Denn dort bestehe ein Anreiz für den Steuerpflichtigen, Privataufwendungen als beruflich veranlasst darzustellen, um so den Abzug dieser Aufwendungen zu erreichen. Den Steuerpflichtigen treffe daher in diesem Bereich eine umfassende Darlegungs- und Nachweispflicht.

Allein die Tatsache, dass der Kläger in seiner Wohnung über ein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer verfügte, dessen Aufwendungen abzugsfähig sind, führe nicht dazu, dass auch andere Räume anteilig als beruflich genutzt gelten. Das Verhältnis der Flächen von beruflich genutzten Zimmern und von ihm als rein privat genutzt bezeichneten Zimmern erlaube ebenfalls keinen Rückschluss auf eine eventuelle berufliche Nutzung der von ihm als gemischt genutzt bezeichneten Räume.

Eine (anteilige) berufliche Nutzung der Diele in einer Privatwohnung sei nicht schlüssig dargelegt worden. Eine Diele diene im Regelfall nur als Durchgangszimmer, um in die Wohnung beziehungsweise von einem Raum in den anderen zu gelangen. Inwieweit hier eine Unterscheidung von privaten und beruflichen Durchquerungen erfolgen solle, habe der Kläger nicht dargelegt.

Gleiches gilt laut FG für die Nutzung der Küche. Sie werde im Allgemeinen zur Aufbewahrung und Zubereitung von Speisen sowie deren Verzehr genutzt. Dabei handele es sich um Tätigkeiten der privaten Lebensführung. Gleiches gelte für die Nutzung des (einzigen) Bad/WC in der privaten Wohnung. Diese Räume hätten immer einen wesentlichen Bezug zur Privatsphäre. Der Kläger habe im Rahmen seiner Tätigkeit als Architekt auch weder Angestellte, die Küche und WC mitbenutzt hätten, in seiner Wohnung beschäftigt noch Kunden in größerem Umfang zu Hause empfangen.

Abschließend gibt das FG zu bedenken, dass selbst bei Nachweis einer auch beruflichen Nutzung der Räume kein Abzug der Aufwendungen in Betracht komme. Denn gegebenenfalls würden die Nutzungen so ineinander greifen, dass keine objektiven Kriterien für eine sachgerechte Aufteilung der Kosten vorhanden sind, sodass ein Abzug der Aufwendungen insgesamt ausscheide. Entgegen der Ansicht des Klägers stellten die Flächenverhältnisse von rein privat genutzten Flächen und

rein beruflich genutzten Flächen keinen sachgerechten Aufteilungsmaßstab für eine berufliche Nutzung von Küche, Diele, Bad/WC dar. Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 06.02.2012, 7 K 87/11 E

Rente wegen Erwerbsminderung: Nicht bei lediglich eingeschränkter Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt

Wer auf dem Arbeitsmarkt nur eingeschränkt vermittelbar ist, hat deswegen noch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Das Sozialgericht (SG) Mainz stellt klar: Das Risiko der eingeschränkten Vermittelbarkeit ist von der Arbeitslosenversicherung zu tragen.

Der 1956 geborene Kläger hatte keine abgeschlossene Berufsausbildung und in seinem Erwerbsleben verschiedenste Arbeitertätigkeiten verrichtet. Seit 2005 bezog er Hartz IV. In Absprache mit dem Jobcenter, das den Kläger aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen für wohl nicht mehr vermittelbar hielt, beantragte dieser bei der Deutschen Rentenversicherung eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Zur Begründung gab er Schädigungen an der Wirbelsäule und Arthrose der Schulter- und Kniegelenke an. Die Rentenversicherung lehnte nach Einholung eines Gutachtens die begehrte Rente ab.

Das SG hat die Entscheidung bestätigt. Zuvor hatte ein zweites Gutachten dem Kläger trotz seiner orthopädischen Beschwerden ein für leichte körperliche Tätigkeiten ausreichendes Leistungsvermögen attestiert. Der Kläger begründete sein Festhalten an der Klage auch damit, dass ihn in seinem Alter und mit seinen Beschwerden doch kaum ein Arbeitgeber noch einstellen werde. Das SG erläuterte hierzu, dass dies zwar durchaus der Fall sein könne, dieses Risiko aber nicht die Renten-, sondern die Arbeitslosenversicherung trage.

Solange dem Kläger zumindest leichte körperliche Arbeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes sechs und mehr Stunden täglich zumutbar seien, komme es nicht darauf an, ob er tatsächlich einen solchen Arbeitsplatz finden beziehungsweise bekommen könne. Da auf den gesamten Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland abgestellt werde, könne von einer Verschlossenheit des Arbeitsmarktes nicht ausgegangen werden. Aufgrund der Erwerbsbiographie des Klägers bestehe auch kein Berufsschutz.

Sozialgericht Mainz, Urteil vom 13.07.2012, S 10 R 489/10

Bauen und Wohnen

Wohngemeinschaft mit Kollegin schließt doppelte Haushaltsführung nicht aus

Die Lebensführung des Steuerpflichtigen am Beschäftigungsort ist einkommensteuerrechtlich grundsätzlich unerheblich. Eine doppelte Haushaltsführung ist auch dann beruflich veranlasst, wenn der Steuerpflichtige den Zweithaushalt am Beschäftigungsort in einer Wohngemeinschaft einrichtet. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Erst, wenn sich der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlagere und die Wohnung dort zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung werde, entfalle deren berufliche Veranlassung als Wohnung am Beschäftigungsort.

Im zugrunde liegenden Fall führte der Kläger zwei Haushalte, einen an seinem Beschäftigungsort und einen mit seiner Frau und seinen Kindern. Am Beschäftigungsort teilte er sich eine Wohnung mit einer Kollegin und kaufte sich gemeinsam mit dieser dort im Anschluss ein Haus, in dem wiederum beide wohnten. Die Wohnungsmiete trug der Kläger. Teilweise überwies ihm seine Kollegin den auf sie entfallenden Anteil, teilweise glich sie diesen aus, indem sie Lebensmittel für beide kaufte. Der Kläger machte Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung geltend.

Dies lehnten sowohl Finanzamt als auch Finanzgericht (FG) ab. Das FG führte aus, das Finanzamt sei zu Recht davon ausgegangen, dass die vom Kläger am Beschäftigungsort zunächst gemeinsam mit der Kollegin gemietete Wohnung und das nahe des Beschäftigungsortes gemeinsam mit dieser erworbene Haus nicht ausschließlich aus beruflichem Anlass angemietet und gekauft worden seien, sondern dass eine nicht untergeordnete private Mitveranlassung sowohl für die Anmietung der Wohnung als auch den Kauf der Immobilie eine wesentliche Rolle gespielt habe.

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Die vom FG bisher getroffenen Feststellungen reichten für dessen Entscheidung, dass eine Berücksichtigung der vom Kläger geltend gemachten Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung ausscheidet, nicht aus. Die tatsächlichen Feststellungen des FG ermöglichten allerdings noch keine abschließende Beurteilung, ob und in welcher Höhe Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung zu berücksichtigen seien.

Das FG sei zwar zutreffend davon ausgegangen, dass die doppelte Haushaltsführung dann beruflich veranlasst ist, wenn am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhalten wird. Aber solche beruflichen Gründe lägen auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer den zweiten Haushalt am Beschäftigungsort etwa in einer Wohngemeinschaft einrichtet. Es sei dann auch unerheblich, aus welchen Gründen sich der Steuerpflichtige für diese Wohnform entscheidet. Die Wohnform könne reine Zweckgemeinschaft sein oder auch auf persönlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitbewohnern gründen, ohne dass die Wohnung am Beschäftigungsort schon dadurch ihre Qualifikation als aus beruflichen Gründen unterhaltene Zweitwohnung verliere. Insoweit sei zu beachten, dass die Lebensführung des Steuerpflichtigen am Beschäftigungsort grundsätzlich unerheblich sei. Erst wenn sich auch der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlagere und die Wohnung dort zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung werde, entfalle deren berufliche Veranlassung. Die Rechtsauffassung des FG lasse insoweit unbeachtet, dass das Wohnen am Beschäftigungsort ohnehin stets auch von privaten Motiven mitbestimmt ist.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.03.2012, VI R 25/11

Doppelte Haushaltsführung: Bei Ledigen gelten besondere Kriterien

Zu den Werbungskosten gehören auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist, und auch dort wohnt. Auch ein alleinstehender Arbeitnehmer kann einen doppelten Haushalt führen, so das Sächsische Finanzgericht (Az. 4 K 2130/07). Dafür muss er sich aber

- am Ersthäushalt (Hauptwohnung) – abgesehen von den Zeiten der Arbeitstätigkeit und Urlaubsfahrten – regelmäßig aufhalten,
- das Domizil fortwährend nutzen,
- von dort aus er sein Privatleben führen und
- so verhalten, dass dort sein Lebensmittelpunkt ist.



Bei nicht verheirateten Arbeitnehmern spricht, je länger die Auswärtstätigkeit dauert, immer mehr dafür, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlegt wurden und die Heimatwohnung nur noch für Besuchszwecke vorgehalten wird. Verdachtsgründe können sein, wie oft und wie lange sich der Arbeitnehmer in der einen und der anderen Wohnung aufhält, wie beide Wohnungen ausgestattet und wie groß sie sind. Von Bedeutung sind auch die Dauer des Aufenthalts am Beschäftigungsort, die Entfernung beider Wohnungen sowie die Zahl der Heimfahrten. Erhebliches Gewicht hat ferner der Umstand, zu welchem Wohnort die engeren persönlichen Beziehungen bestehen.

Ein unverheirateter Arbeitnehmer unterhält einen eigenen Hausstand allerdings nur dann, wenn er am Ort seines Lebensmittelpunkts eine eigenständige, seinen Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung nutzen kann. Er muss sich dafür an der Haushaltsführung – sowohl finanziell als auch durch seine persönliche Mitwirkung – maßgeblich beteiligen und den eigenen Hausstand mit unterhalten. Dazu gehört auch, dass der Arbeitnehmer für die Kosten des Haushalts aufkommt. Wird ihm die Wohnung unentgeltlich überlassen, prüft das Finanzamt, ob er einen eigenen Hausstand unterhält oder in einen fremden eingegliedert ist. Zwar ist die entgeltliche Einräumung nicht Voraussetzung einer doppelten Haushaltsführung bei Alleinstehenden. Doch hat der Arbeitnehmer beispielsweise – wie im Urteilsfall – in den genutzten Räumlichkeiten schon als Kind gelebt, sind sie nicht von der elterlichen Wohnung abgeschlossen, sondern nur durch eine von der elterlichen Wohnung abgehende Treppe zugänglich, spricht das für einen Teil des elterlichen Haushalts und somit gegen den Werbungskostenabzug.

Hinweis: Kommt es zur doppelten Haushaltsführung, sind neben der Miete und den Nebenkosten sowohl wöchentliche Familienheimfahrten, Mehraufwendungen für die Verpflegung für die ersten drei Monate am Beschäftigungsort auch als sonstige Kosten einer doppelten Haushaltsführung, wie etwa die Aufwendungen für die in der Wohnung am Beschäftigungsort benötigten Einrichtungsgegenstände (Gardinen, Lampen, Möbel, Geschirr etc.) berücksichtigungsfähig, sofern sie nicht auf andere Weise (etwa durch Mitnahme aus dem vorhandenen Hausrat) zu beschaffen sind. Fernseher, Schlafsofa und Kaffeeautomat sind hingegen privat mitveranlasst und nicht absetzbar.

Wohnstift: Zubereitung und Servieren des Mittagessens ist keine steuerbegünstigte haushaltsnahe Dienstleistung

Bei der Zubereitung und dem Servieren des Mittagessens in einem Wohnstift handelt es sich nicht um eine steuerbegünstigte haushaltsnahe Dienstleistung. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klar.

Die 1928 geborene Klägerin bewohnt ein Appartement in einem Wohnstift (betreutes Wohnen). Bei ihr ist ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt. In ihrer Einkommensteuererklärung machte sie Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend, darunter auch solche für die Zubereitung und das Servieren des täglichen Mittagsmenus im hauseigenen Restaurant oder im Appartement. Das Finanzamt berücksichtigte den Betrag für die Zubereitung und das Servieren des täglichen Mittagsmenus im hauseigenen Restaurant oder im Appartement nicht.

Das FG hat die Entscheidung des Finanzamts bestätigt. Zwar, so das Gericht, gehören das Zubereiten und das Servieren eines Mittagessens grundsätzlich schon zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Die Anerkennung der Aufwendungen scheitert hier aber daran, dass die Leistung nicht im Haushalt der Klägerin erbracht werde. Eine haushaltsnahe Dienstleistung sei nur dann begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werde. Dazu gehörten bei Bewohnern eines Wohnstifts neben den eigenen zu Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten auch alle Flächen, die der gemeinschaftlichen Nutzung gewidmet sind.

Hierzu gehörten die Räume, in denen im Fall der Klägerin das Mittagessen zubereitet und serviert wird, nicht. Die Klägerin habe mitgeteilt, dass der Zutritt zur Küche den Bewohnern grundsätzlich verboten sei und dass der Speisesaal nur zu den Essenszeiten und auf Einladung aufgesucht werden könne. Diese Räumlichkeiten seien daher dem Betreiber des Wohnstifts zuzurechnen. Das FG hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 08.03.2012, 6 K 4420/11

Ehe, Familie und Erben

Erbschaft: Auch Verkauf unter Druck bringt rückwirkend Steuernachzahlung

Sofern der Nachfolger ein Unternehmen, den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, eine freiberufliche Praxis, die Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft oder GmbH-Anteile durch Schenkung oder Erbschaft erhält, gibt es nach dem ab 2009 geltenden neuen Recht einen Verschonungsabschlag von 85 oder sogar 100 Prozent und zusätzlich einen gleitenden Abzugsbetrag von höchstens 150.000 Euro. Beide Privilegien fallen jedoch mit Wirkung für die Vergangenheit zeitanteilig weg, soweit der Betrieb oder die Anteile innerhalb von fünf Jahren verkauft oder die Firma aufgegeben werden. Ebenfalls schädlich sind Entnahmen, wenn deren Summe die getätigten Einlagen und eingefahrenen Gewinne um mehr als 150.000 Euro übersteigen.

Dabei entfallen die Steuervergünstigungen auch nachträglich, wenn beispielsweise die Mittel aus der Firmenkasse ausschließlich der Zahlung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer durch den Firmennachfolger dienen oder der neue Besitzer aus wirtschaftlichen Gründen zum Verkauf oder zur Aufgabe gezwungen ist. Denn es kommt nicht auf die Motive an, die zu einer steuerschädlichen Verwendung innerhalb der Haltefristen führen, weil die Steuervergünstigungen nur gewährt werden sollen, wenn und soweit der Betrieb in seinem Bestand vom Nachfolger fortgeführt wird. Dann soll er nicht so stark vom Finanzamt in Anspruch genommen werden.

Dieser Zweck hindert den Gesetzgeber nicht daran, das begünstigte Betriebsvermögen schmälernde Aktivitäten generell als schädlich einzustufen, so das Hessische Finanzgericht in einem aktuellen Urteil (Az. 1 K 3157/09), das mittlerweile rechtskräftig geworden ist. Im zugrunde liegenden Fall veräußerte der Nachlasspfleger GmbH-Geschäftsanteile aus der Hinterlassenschaft, ohne dass der Erbe darauf Einfluss nehmen konnte. Diese schädliche Verfügung über den betrieblichen Geschäftsanteil muss sich der Erbe zurechnen lassen, stellten die Richter klar. Das Gesetz stellt nämlich alleine auf den Umstand einer Veräußerung, Aufgabe oder Überentnahme ab und sieht keinerlei Ausnahmen für eine Zwangs- oder Drucksituation vor. Begünstigt werden soll nur die Fortführung des nahezu unveränderten Betriebs, was auch verfassungsrechtlich zulässig ist. Weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck

gebieten den Ausschluss der Nachversteuerung bei zwangsweiser oder kraft gesetzlicher Anordnung erfolgter Veräußerung.

So ist zum Beispiel ebenfalls schädlich, wenn das noch minderjährige Kind von seinem Vater eine Arztpraxis erbt, die es mangels erforderlicher Berufsqualifikation gar nicht fortführen darf. In einem solchen Fall wird der Vertragsarztsitz öffentlich ausgeschrieben und anschließend verkauft. Auch wenn der Nachwuchs unter 18 als Alleinerbe keine Chance hatte, die steuerlichen Bedingungen einzuhalten, muss er die Nachteile in Kauf nehmen und das erhaltene Betriebsvermögen ohne die Vergünstigung mit dem aktuellen Marktpreis versteuern. Allein entscheidend ist, dass sowohl nach dem Rechtsstand vor und ab der Erbschaftsteuerreform 2009 eine schädliche Verwendung des Betriebsvermögens rückwirkend zur Steuerpflicht führt, wenn dies innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Haltensfristen erfolgt. Das kann neben zu üppigen Privatentnahmen aus der Firmenkasse auch der unvermeidliche Verkauf unter Druck sein, weil der Nachfolger dies aufgrund gesetzlicher Anordnung mangels beruflicher Qualifikation vorzunehmen hat. Denn die Forderung des Fiskus lebt unabhängig vom Grund der unerwünschten Aktivität wieder auf.

Grenzüberschreitende Erbfälle: Neue EU-Vorschriften erleichtern Abwicklung

Die Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle in der Europäischen Union wird erleichtert. Hierfür sorgen laut Europäischer Kommission neue europäische Erbrechtsregeln, die am 27.07.2012 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Für die Umsetzung in nationales Recht haben die Mitgliedstaaten jetzt drei Jahre Zeit.

Welches Gericht bei einem Erbfall in der EU zuständig und welches Recht maßgebend ist, wird nach der neuen Erbrechtsverordnung nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers entschieden. Außerdem sehen die neuen Vorschriften ein Europäisches Nachlasszeugnis vor, mit dem Erben und Nachlassverwalter überall in der EU ohne weitere Formalitäten ihre Rechtsstellung nachweisen können. Das bedeutet laut Kommission vor allem schnellere und kostengünstigere Verfahren.



Ihren Angaben zufolge sind in der EU rund 450.000 Familien jedes Jahr mit einem internationalen Erbfall konfrontiert. In der EU lebten 12,3 Millionen EU-Bürger in einem anderen EU-Mitgliedstaat.
Europäische Kommission, PM vom 26.07.2012

Eingetragene Lebenspartner dürfen bei beamtenrechtlichem Familienzuschlag nicht anders behandelt werden als Eheleute

Die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag (§ 40 Absatz 1 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG) ist verfassungswidrig. Sie verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG). Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf die Verfassungsbeschwerde eines seit 2002 in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Bundesbeamten entschieden, dessen Antrag auf Zahlung des Familienzuschlages im Jahr 2003 abgelehnt worden war. Seine hiergegen gerichtete Klage war vor den Verwaltungsgerichten ohne Erfolg geblieben. Das BVerfG gab dem Beschwerdeführer dagegen Recht. Jetzt muss der Verwaltungsgerichtshof noch einmal über die Sache befinden.

Allein der besondere Schutz der Ehe in Artikel 6 Absatz 1 GG könne die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft nicht rechtfertigen, so das BVerfG. Es fehle auch an weiteren sachlichen Gründen für die Rechtfertigung der Besserstellung verheirateter Beamter. In den Grundstrukturen der familienrechtlichen Institute der Ehe und der Lebenspartnerschaft bestünden bereits seit Einführung der Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 nur wenige Unterschiede. Insbesondere seien der Grad der rechtlichen Bindung und die gegenseitigen Einstandspflichten bereits seit dem Lebenspartnerschaftsgesetz des Jahres 2001 in Ehe und Lebenspartnerschaft weitgehend angeglichen. Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts sei das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft noch näher an das Eherecht angeglichen und auf die Normen zur Ehe in weitem Umfang Bezug genommen worden.

Tragfähige sachliche Gründe für die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von verheirateten und in eingetragener Lebenspartnerschaft

lebenden Beamten ergäben sich nicht aus dem Normzweck des § 40 Absatz 1 Nr. 1 BBesG. Dem ehegattenbezogenen Teil des Familienzuschlags komme eine „soziale, nämlich familienbezogene Ausgleichsfunktion“ zu, mit der im Interesse der Funktionsfähigkeit des Berufsbeamten- und Richtertums zur Unabhängigkeit auch des verheirateten Bediensteten beigetragen werden solle. Soweit § 40 Absatz 1 Nr. 1 BBesG verheirateten Beamten einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt, solle er faktische Mehrbedarfe verheirateter Beamter vor allem im Vergleich zu ledigen Beamten ausgleichen. Dieser Gesetzeszweck könne eine Privilegierung verheirateter Beamter im Verhältnis zu in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Beamten nicht rechtfertigen, so das BVerfG: Es sei nicht ersichtlich, dass die mit § 40 Absatz 1 Nr. 1 BBesG auszugleichenden Mehrbedarfe nicht ebenso bei in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Beamten bestehen.

Den Gesetzgeber hat das BVerfG dazu verpflichtet, den festgestellten Verfassungsverstoß für die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten, die ihren Anspruch auf Auszahlung des Familienzuschlags zeitnah geltend gemacht haben, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 01.08.2001 zu beseitigen. Da während des anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Bundesbesoldungsrecht rückwirkend zum 01.01.2009 beseitigt worden ist, hatte das BVerfG eigenen Angaben zufolge nur noch über die Verfassungsmäßigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtslage zu befinden.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19.06.2012, 2 BvR 1397/09

Medien & Telekommunikation

Online-Verkauf von Flugtickets: Reiserücktrittsversicherung darf nicht voreingestellt sein

Ein Vermittler von Flugreisen darf beim Online-Verkauf von Flugtickets nicht als Voreinstellung eine Reiserücktrittsversicherung vorsehen. Als „fakultative Zusatzleistung“ kann eine solche Versicherung nur in der Weise angeboten werden, dass eine ausdrückliche Annahme erforderlich ist („Opt-in“). Dies stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar.

Die ebookers.com Deutschland vertreibt über ein von ihr betriebenes Online-Reiseportal Flugreisen. Hat der Kunde während des Buchungsvorgangs einen bestimmten Flug ausgewählt, erscheint auf der Website oben rechts unter der Überschrift „Ihre aktuellen Reisekosten“ eine Kostenaufstellung. Diese enthält neben den Kosten für den Flug den Betrag für „Steuern und Gebühren“ und – voreingestellt – die Kosten für eine „Versicherung Rücktrittskostenchutz“. Die Summe dieser Kosten ergibt den „Gesamtreisepreis“. Am Ende der Website wird der Kunde darauf hingewiesen, wie er zu verfahren hat, wenn er die – voreingestellt – eingeschlossene Versicherung nicht abschließen möchte: Er muss dann sein Einverständnis ausdrücklich verweigern („Opt-out“). Eine deutsche Verbraucherschutzvereinigung klagte gegen ebookers.com vor deutschen Gerichten auf Abstellung der Praxis, in den Flugpreis als Voreinstellung eine Reiserücktrittsversicherung einzuschließen. Das Oberlandesgericht Köln brachte die Sache vor den EuGH. Dieser stellt klar, dass der Begriff „fakultative Zusatzkosten“ im Zusammenhang mit Flugreisen stehende Kosten von Leistungen – wie einer Reiserücktrittsversicherung – erfasst, die von einer anderen Person als dem Luftverkehrsunternehmen erbracht und von dem Vermittler dieser Reise in einem Gesamtpreis gemeinsam mit dem Flugpreis von dem Kunden erhoben werden.

„Fakultative Zusatzkosten“ betreffen Dienste, die den Luftverkehrsdienst als solchen ergänzen. Sie seien für die Beförderung des Fluggasts oder der Luftfracht weder obligatorisch noch unerlässlich, sodass der Kunde die Wahl habe, sie anzunehmen oder abzulehnen. Gerade weil der Kunde diese Wahl habe, schreibe das Unionsrecht vor, dass solche Zusatzkosten auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitgeteilt werden müssten und dass ihre Annahme durch den Kunden auf „Opt-in“-Basis erfolgen müsse.

Dieses Erfordernis solle verhindern, dass der Kunde dazu verleitet wird, für den Flug selbst nicht unerlässliche Zusatzleistungen abzunehmen, sofern er sich nicht ausdrücklich dafür entscheidet, sie abzunehmen und die Zusatzkosten dafür zu zahlen.

Sodann stellt der EuGH fest, dass es mit diesem Schutzzweck nicht vereinbar wäre, wenn der Kundenschutz davon abhinge, ob die fakultative Zusatzleistung von einem Luftfahrtunternehmen oder von einem anderen, rechtlich von ihm verschiedenen Unternehmen erbracht wird. Dagegen komme es darauf an, dass die fakultative Zusatzleistung und die Zusatzkosten dafür im Zusammenhang mit dem Flug selbst im Rahmen des zu dessen Buchung vorgesehenen Vorgangs angeboten werden.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 19.07.2012, C-112/11

Mobilfunk-AGB: Nichtnutzergebühr und Pfandgebühr für SIM-Karte unzulässig

Ein Anbieter von Mobilfunkleistungen darf in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) keine Zusatzgebühren verlangen, wenn der Kunde innerhalb eines bestimmten Zeitraums keine Anrufe tätigt und auch keine SMS versendet. Auch darf er nach Beendigung des Mobilfunkvertrags keine „Pfandgebühr“ in Rechnung stellen, wenn der Kunde die dann wirtschaftlich wertlose SIM-Karte nicht innerhalb von zwei Wochen zurückschickt. Dies hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) entschieden. Es gab damit einer Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände gegen einen Mobilfunkanbieter statt.

Der klagende Bundesverband forderte den Mobilfunkanbieter auf, zwei Klauseln in seinen AGB für Verträge über Mobilfunkleistungen zu unterlassen, weil diese aus seiner Sicht den Kunden unangemessen benachteiligten. Die Tarifbestimmungen des Mobilfunkanbieters sehen einen monatlichen „Paketpreis“ von 14,95 Euro bei einer Laufzeit von 24 Monaten vor, in dem nach Wahl des Kunden entweder 50 Inklusivminuten für Telefongespräche oder 50 SMS monatlich enthalten sind. Darüberhinausgehende Nutzungen werden gesondert abgerechnet. Nach den Tarifbestimmungen wird dem Kunden eine „Nichtnutzergebühr“ in Höhe von 4,95 Euro in Rechnung gestellt, wenn in drei aufeinanderfolgenden Monaten kein Anruf getätigt beziehungsweise keine



SMS versandt wird. Auch bestimmen die AGB des Mobilfunkanbieters, dass die zur Verfügung gestellte SIM-Karte in seinem Eigentum verbleibt und hierfür eine „Pfandgebühr“ von 9,97 Euro fällig wird, wenn der Kunde sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Mobilfunkvertrags zurücksendet.

Da der Mobilfunkanbieter seine Tarifbestimmungen und AGB nicht änderte, klagte der Bundesverband vor Gericht. Die Klage war in erster und zweiter Instanz erfolgreich. Laut OLG sind die beanstandeten Klauseln unwirksam, weil sie die Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Dem als „Nichtnutzergebühr“ bezeichneten Entgelt liege überhaupt keine Gegenleistung des Mobilfunkanbieters zugrunde. Dieser versuche den Kunden mit einer Art „Strafzahlung“ zu belegen, wenn er die bezahlten Inklusivleistungen nicht einmal teilweise abrufe. Derartige Vertragsstrafen, obwohl der Kunde sich vertragstreue verhält und auch dem Mobilfunkanbieter durch das Verhalten des Kunden kein Schaden entstanden ist, seien unwirksam.

Der „Pfandgebühr“ für die SIM-Karte liege kein erstattungsfähiges Pfand zugrunde, das der Kunde als Sicherheit vorab bezahlt hat. Nach eigenen Angaben wolle der Mobilfunkanbieter nach Beendigung des Vertrags die Rückgabe der SIM-Karte durchsetzen, um zu verhindern, dass die SIM-Karten für Manipulationsversuche genutzt werden. Die beanstandete Klausel in seinen AGB sei jedoch so gefasst, dass der Kunde nicht annehmen könne, er werde die „Pfandgebühr“ bei verspäteter Rücksendung der SIM-Karte erstattet bekommen. Damit handele es sich um einen pauschalen Schadenersatz, der jedoch den „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge“ zu erwartenden Schaden übersteige und deshalb unwirksam sei. Eine gebrauchte SIM-Karte sei wirtschaftlich wertlos.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 03.07.2012, 2 U 12/11

Apple obsiegt teilweise gegen Samsung: Galaxy Tab 7.7 verboten – Galaxy Tab 10.1 N erlaubt

Samsungs Galaxy Tab 7.7 darf nicht weiter in der Europäischen Union (außer Deutschland) vertrieben werden. Der Vertrieb des Galaxy Tab 10.1 N bleibt dagegen erlaubt. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in zwei Eilverfahren entschieden.

Hinsichtlich des Galaxy Tab 10.1 N hat das OLG die landgerichtliche Entscheidung bestätigt, wonach das gegenüber dem Galaxy 10.1 veränderte Gerät das Apple-iPad weder unerlaubt nachahmt noch das Apple-Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzt.

Hinsichtlich des Galaxy Tab 7.7 ist das OLG dagegen davon ausgegangen, dass Samsung das Apple-Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzt. Es hat daher auch der koreanischen Muttergesellschaft einen Vertrieb des Galaxy Tab 7.7 in der europäischen Union (außer Deutschland) verboten.

Das Landgericht Düsseldorf hatte am 24.10.2011 bereits der deutschen Tochter einen entsprechenden Vertrieb untersagt. Es hatte allerdings in Bezug auf die koreanische Muttergesellschaft ein europaweites Verbot abgelehnt, weil – was für eine zulässige Klage in Deutschland erforderlich ist – die rechtlich selbstständige deutsche Tochter keine Niederlassung im Sinne der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung sei.

Das OLG Düsseldorf geht dagegen davon aus, dass die deutsche Samsung-Tochter als Niederlassung einzustufen sei. Die Samsung-Tochter erwecke jedenfalls den Anschein (unter anderem auf ihrer Internetseite und in den Garantiebedingungen), dass diese für ihre Mutter handle. Das Galaxy Tab 7.7 ahme insbesondere mit der Gestaltung der Rückseite und der Seiten das Apple-Gemeinschaftsgeschmacksmuster in unzulässiger Weise nach.

Oberlandesgericht Düsseldorf, I-20 U 35/12, rechtskräftig und Landgericht Düsseldorf, 14c O 292/11 (Galaxy Tab 10.1 N) sowie Oberlandesgericht Düsseldorf, I-20 W 141/11 und Landgericht Düsseldorf, 14c O 255/11 (Galaxy Tab 7.7)

Staat & Verwaltung

Erstattungszinsen: Besteuerung als Kapitaleinkünfte ist rechtswidrig

Durch das Ende 2010 in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2010 gelten jetzt Zinsen, die das Finanzamt auf Erstattungen – wie etwa die Rückzahlung von Einkommensteuer für vergangene Jahre – überweist, durch eine „klarstellende“ gesetzliche Regelung als Kapitaleinnahme. Da dies rückwirkend in allen offenen Fällen gilt, unterliegen sie bis einschließlich 2008 in voller Höhe der tariflichen Einkommen- und seit dem Jahr 2009 der pauschalen Abgeltungsteuer. Nachzahlungszinsen, die vom Steuerpflichtigen an das Finanzamt zu zahlen sind, können jedoch nach wie vor nicht steuerlich geltend gemacht werden, wie es bis 1998 über die Sonderausgaben noch möglich war.

Diese Maßnahme erfolgte als Reaktion auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 15. Juni 2010, wonach die vom Finanzamt gezahlten Zinsen für Einkommensteuererstattungen nicht mehr als steuerpflichtige Einnahmen zu erfassen sind (Az. VIII R 33/07). Urteilstenor: Wenn die Zinsen auf Steuernachzahlungen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden dürften, so könnten im Gegenzug Erstattungszinsen auch keine Steuerpflicht auslösen, so die nachvollziehbare Argumentation des BFH. Diese Differenzierung sollte nach Ansicht der Richter also entfallen, indem es Steuerfreiheit gegen keinen Kostenabzug gibt. Dies ist aber nun durch die gesetzliche Klarstellung gerade nicht eingeführt worden, indem es zur Festschreibung der früheren und beanstandeten Auffassung der Finanzverwaltung gekommen und der Abzug weiterhin verboten ist.

Das Finanzgericht Münster hat jetzt in zwei am 16. Juli 2012 veröffentlichten Urteilen (Az. 2 K 1947/00 E, 2 K 1950/00 E) klargestellt, dass Erstattungszinsen ungeachtet dieser gesetzlichen Neuregelung nicht steuerpflichtig sind, weil der Gesetzgeber die Grundentscheidung getroffen hat, Erstattungszinsen zur Einkommensteuer dem nichtsteuerbaren Bereich zuzuordnen. Ausgehend von dem BFH-Urteil stellt die gesetzliche Neuregelung keine Spezialregelung dar und die Rechtslage hat sich nicht verändert. Der Gesetzgeber hat die Grundentscheidung getroffen, Erstattungszinsen zur Einkommensteuer dem nichtsteuerbaren Bereich zuzuweisen. Mit Hinweis auf den ab 1999 bestehenden Gleichklang zwischen der Steuerfreiheit von Erstattungszinsen einerseits und der Nichtabziehbarkeit von Nachzahlungszinsen andererseits

folgt, dass Erstattungszinsen nicht steuerbar sind, solange Nachzahlungszinsen nicht als Sonderausgaben – oder anders – abzugsfähig werden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Außerdem erfordert die Sache eine Entscheidung des BFH zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. So sind wegen vergleichbarer Rechtsfragen bereits die Revisionsverfahren VIII R 1/11, VIII R 36/10 und VIII R 48/11 anhängig. Einsprüche, die auf diese Verfahren gestützt werden, können kraft Gesetzes ruhen. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung der strittigen Steuerbeträge werden jedoch aufgrund der aus Sicht des Fiskus klaren Rechtslage von den Finanzämtern abgelehnt.

Hinweis

Erhalten Steuerpflichtige vom Finanzamt eine Steuererstattung, ist dieser Betrag zu ihren Gunsten zu verzinsen, wobei die Zinsberechnung 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Steuer entstanden ist. Für die Einkommensteuer 2011 wäre das dann ab dem 1. April 2013. Durch die gesetzliche Neuregelung bleibt es dabei, dass diese Erstattungszinsen – zumindest zunächst einmal – steuerpflichtig bleiben. Das bedeutet, dass sie dem Finanzamt weiterhin über die Anlage KAP zu melden sind. Gegen den anschließenden Steuerbescheid kann dann Einspruch eingelegt und der entsprechende Fall über ein ruhendes Verfahren kostenlos offen gehalten werden, bis der BFH oder möglicherweise sogar das Bundesverfassungsgericht hierzu endgültig eine Entscheidung getroffen hat.

Mehrwertsteuer: EU-Kommission schlägt neues Instrument zu schneller Reaktion auf Betrug vor

Die Europäische Kommission will die Bekämpfung des Steuerbetrugs in der Europäischen Union verstärken und die öffentlichen Einnahmen schützen. Sie hat am 31.07.2012 einen Vorschlag für einen Schnellreaktionsmechanismus angenommen, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, schneller und wirksamer auf Mehrwertsteuerbetrug



zu reagieren. Ein Mitgliedstaat, der unvermittelt in großem Umfang von Betrug betroffen ist, soll auf eine gegenwärtig in den MwSt-Vorschriften nicht vorgesehene Weise bestimmte Notfallmaßnahmen anwenden können. So sollen die Mitgliedstaaten binnen eines Monats die sogenannte Reverse-Charge-Regelung anwenden können, bei der die Steuer vom Erwerber geschuldet wird und nicht vom Lieferer der Gegenstände oder vom Dienstleistungsempfänger.

Auf diese Weise würden die Chancen, komplexen und systematischen Mehrwertsteuerbetrug wie etwa Karussellbetrug zu bekämpfen, erheblich verbessert und ansonsten unvermeidliche finanzielle Verluste eingedämmt, meint die Kommission. Damit künftig auf neue Formen des Betrugs reagiert werden kann, sollen im Rahmen des Schnellreaktionsmechanismus auch weitere Betrugsbekämpfungsmaßnahmen genehmigt und eingeführt werden können.

Ein Mitgliedstaat, der Mehrwertsteuerbetrug durch Maßnahmen bekämpfen möchte, die in den Mehrwertsteuervorschriften der EU derzeit nicht vorgesehen sind, müsse bisher förmlich die Genehmigung einer Ausnahmeregelung beantragen, so die Kommission. Daraufhin erarbeite die Kommission einen entsprechenden Vorschlag und lege ihn dem Rat vor. Dieser müsse den Vorschlag einstimmig annehmen, bevor die Maßnahmen umgesetzt werden könnten. Dieses Verfahren kann laut Kommission zeitaufwändig und umständlich sein. Es verzögere die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, um den Betrug zu stoppen. Mit dem Schnellreaktionsmechanismus müssten die Mitgliedstaaten nicht länger auf den Abschluss dieses förmlichen Verfahrens warten, bevor sie spezielle Betrugsbekämpfungsmaßnahmen anwenden. Stattdessen würde ihnen in einem wesentlich zügigeren Verfahren binnen eines Monats genehmigt, von den Mehrwertsteuervorschriften der EU abzuweichen. Auf diese Weise könnten sie mit der Betrugsbekämpfung fast sofort beginnen, bis dauerhaftere Maßnahmen in Kraft treten und gegebenenfalls das übliche Verfahren zur Genehmigung von Ausnahmeregelungen eingeleitet wird.

Mehrwertsteuerbetrug kostet die EU und die nationalen Haushalte laut EU-Kommission alljährlich mehrere Milliarden Euro. In einigen schwerwiegenden Fällen gingen wegen der sich rasch entwickelnden Betrugssysteme in sehr kurzer Zeit enorme Summen verloren.

Europäische Kommission, PM vom 31.07.2012

Energiesteuer- und Stromsteuergesetz: Spitzenausgleich bei Ökosteuern nur noch bei Beitrag zu Energieeinsparungen

Das Bundeskabinett hat am 01.08.2012 den Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes beschlossen. Der Entwurf bildet laut Bundeswirtschaftsministerium die Grundlage für die Fortführung des Spitzenausgleichs bei der „Ökosteuern“ ab 2013 für die nächste Dekade. Flankiert werde er durch eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz. In Zukunft werde der Spitzenausgleich nur noch gewährt, wenn die Unternehmen des produzierenden Gewerbes einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten.

Der Gesetzentwurf sieht laut Wirtschaftsministerium die Einführung von Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsystemen sowie die Einhaltung von Energieeffizienzzielen vor, „ohne dabei kleine und mittlere Unternehmen zu überfordern“. Der Zielwert für die Steigerung der Energieeffizienz sei für die Bezugsjahre 2013 bis 2015 auf 1,3 Prozent pro Jahr festgelegt worden. Für das Bezugsjahr 2016 betrage er 1,35 Prozent. Die Werte für die verbleibenden Jahre der insgesamt auf zehn Jahre angelegten Regelung würden im Zuge einer Evaluation festgelegt. Die Einhaltung der Effizienzziele werde durch ein unabhängiges wissenschaftliches Institut einem regelmäßigen Monitoring unterzogen.

Hintergrund: Der Spitzenausgleich wurde 2002 unter der rot-grünen Bundesregierung im Rahmen der ökologischen Steuerreform zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des produzierenden Gewerbes eingeführt. Die jetzt beschlossene Nachfolgeregelung soll ab dem 01.01.2013 für die nächsten zehn Jahre (2013 bis 2022) gelten.

Bundeswirtschaftsministerium, PM vom 01.08.2012

Bußgeld & Verkehr

Verkehrsunfall: Beteiligte haften bei fehlender Aufklärbarkeit je zur Hälfte

Kann ein Verkehrsunfall nicht aufgeklärt werden, tragen beide Beteiligte den Schaden je zur Hälfte. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden. Als Grund für diese Haftungsquote nennt es die Tatsache, dass von beiden Kfz eine gleichwertige Betriebsgefahr ausgeht.

Konkret waren ein Porsche und ein Mercedes in München bei einem Spurwechsel kollidiert. An dem Porsche entstand ein Schaden in Höhe von 3.280 Euro, den die Eigentümerin des Fahrzeugs vom Fahrer des Mercedes ersetzt haben wollte. Sie macht geltend, der Mercedesfahrer sei plötzlich ohne zu blinken nach links gezogen. Nach Darstellung des Mercedesfahrers hat dagegen der Porschefahrer ihn links überholt und ist dann einfach nach rechts auf seine Fahrbahn gefahren.

Vor dem AG München erstritt die Eigentümerin des Porsche die Hälfte des geltend gemachten Schadenersatzbetrages. Die Haftungsquote von 50 Prozent ergebe sich aufgrund der Tatsache, dass der genaue Unfallhergang auch nach Durchführung einer Beweisaufnahme nicht aufklärbar sei. Beide Versionen seien denkbar. Es spreche auch kein erster Anschein für eine Verursachung des Unfalls durch den „Fahrstreifenwechsler“. Denn es stehe ja gerade nicht fest, wer den Fahrstreifen gewechselt habe.

Damit verbleibe es für beide Seiten bei einer Haftung aus der Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge. Die Klägerin habe damit Anspruch auf Zahlung von 1.640 Euro, so das AG.

Amtsgericht München, Urteil vom 07.12.2011, 322 C 21241/09, rechtskräftig

Verkehrsunfälle im EU-Ausland: Opfer sollen Schadenersatzansprüche besser geltend machen können

Die Europäische Kommission will die Hilfe für Opfer von Verkehrsunfällen im EU-Ausland verbessern. Hierzu soll eine am 19.07.2012 gestartete Konsultation beitragen. Dabei geht es laut Kommission um die Frage von Schadenersatzforderungen, wenn man im Ausland Opfer eines Unfalls wurde. Geregelt werden soll, wo man seine Ansprüche geltend machen kann und wie lange man Zeit hat, um auf Schadenersatz zu klagen.

Derzeit führten unterschiedliche einzelstaatliche Vorschriften zu einer verwirrenden Situation für Unfallopfer, die unter Umständen die bisweilen knappen Fristen verstreichen ließen und letztlich überhaupt keinen Schadenersatz erhielten. Im Rahmen der Konsultation wolle die Kommission ein besseres Verständnis von der Dimension des Problems erhalten, um dann mögliche Lösungen zu prüfen. Die Konsultation läuft noch bis zum 19.11.2012.

Europäische Kommission, PM vom 19.07.2012

Lkw-Maut auch auf Bundesstraßen

Zum 01.08.2012 wurde die Mautpflicht für schwere Lkw auf ausgewählte Bundesstraßen ausgedehnt. Davon betroffen sind 84 Bundesstraßenabschnitte, die mindestens vierspurig ausgebaut und an eine Autobahn angebunden sind. Die zusätzlichen Einnahmen sollen in den Ausbau und Erhalt der Straßeninfrastruktur fließen.

Gemeinde muss Straßen nicht ständig überwachen

Eine Gemeinde muss grundsätzlich dafür sorgen, dass ihre Straßen verkehrssicher sind. Pausenlos überwachen muss sie sie aber nicht. Das gilt vor allem, wenn es sich um kleine Straßen handelt, die nur von Anwohnern benutzt werden, wie das Landgericht (LG) Coburg entschieden hat. Es hebt zudem hervor, dass Kraftfahrer sich nicht einfach auf die Gemeinde verlassen dürften, sondern selbst sorgfältig und vorausschauend handeln müssten.

Im Januar 2011 kam es infolge Dauerregens und starker Schneeschmelze zu Hochwasser eines Flusses. Eine gemeindliche Straße wurde überschwemmt. Um 6.30 Uhr wurde der Leiter des Bauhofes der betreffenden Gemeinde über die Überschwemmung benachrichtigt. Er begann, Absperrungsmaßnahmen für die überschwemmte Straße einzuleiten. Die Klägerin fuhr gegen 7.30 Uhr mit ihrem Pkw zur Arbeit. Etwa einen Kilometer von ihrer Wohnung entfernt fuhr sie auf die überschwemmte Straße. Der Motor ihres Pkws zog Wasser und wurde zerstört. Den Schaden in Höhe von rund 7.300 Euro wollte die Klägerin von der beklagten Gemeinde ersetzt haben. Diese habe die Gefahrenstelle zu spät abgesperrt.



Die Schadenersatzklage hatte keinen Erfolg. Das Gericht stellte im Rahmen der Beweisaufnahme fest, dass die Sperrung durch die Gemeinde um 7.30 Uhr in Richtung der Bundesstraße und 7.45 Uhr auf der Gegenseite erfolgt ist. Eine Pflichtverletzung der Gemeinde sei nicht erkennbar. Die gemeindlichen Mitarbeiter hätten ohne Zögern gehandelt. Der Leiter des Bauhofes der Beklagten habe zunächst Mitarbeiter informieren müssen, dann das Absperrmaterial auf Fahrzeuge laden lassen.

Zwar sei die Gemeinde für die Sicherung ihrer Straßen verantwortlich, so das LG. Dazu gehöre es, Gefahren auszuräumen, die für den sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Die Straßennutzer könnten jedoch keine völlige Gefahrlösigkeit erwarten. Sie müssten die Verkehrsfläche so hinnehmen, wie sie sich darbietete und ihr Verhalten den gegebenen Verhältnissen anpassen.

Nach den Feststellungen des Gerichts hat die Klägerin dies nicht getan. Deshalb erhielt sie selbst bei Vorliegen einer Pflichtverletzung der Gemeinde keinen Schadenersatz. Die Klägerin wohne in unmittelbarer Umgebung der Unfallstelle. Sie habe gewusst, dass die Straße im Winter mindestens einmal überflutet ist. In der Nacht vor dem Unfall habe es heftig geregnet. Auch habe die Schneeschmelze eingesetzt. Dies hätte die Klägerin bemerken müssen, so das Gericht. Die Klägerin habe sich nicht darauf verlassen dürfen, dass die Gemeinde die Straße schon rechtzeitig sperren werde. Dies gelte umso mehr, als sich der Unfall in den frühen Morgenstunden ereignet habe, die Straße nur von Anwohnern genutzt werde und eine pausenlose Überwachung, insbesondere zur Nachtzeit, von einer kleinen Gemeinde nicht geleistet werden könne.

Landgericht Coburg, Urteil vom 27.07.2011, 21 O 7237/11, rechtskräftig

Havarie mit Kabinenschiff: Großes Rheinpatent ruht

Der Inhaber eines großen Rheinpatentes muss nach der Havarie eines von ihm geführten Kabinenschiffes hinnehmen, dass sein Patent vorerst ruht und er das Zeugnis eines Arztes des Arbeitsmedizinischen Dienstes vorlegen muss. Eine entsprechende Verfügung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest sei zu Recht ergangen, so das Ver-

waltungsgericht (VG) Mainz in einem Eilverfahren. Denn es sei zweifelhaft, ob der Patentinhaber, der sich bereits in fortgeschrittenem Alter befinde, noch geeignet sei, Schiffe zu führen.

Der Antragsteller hatte als Lotse und verantwortlicher Schiffsführer eines mit mehr als 150 Fahrgästen und Besatzungsmitgliedern besetzten Kabinenschiffs in der Nähe von Karlsruhe eine Kollision des Schiffs mit den dort befindlichen Buhnen. Dies hatte mehrere Leckagen und einen starken Wassereintrich zur Folge. Die beiden regulären Schiffsführer, die nicht im Besitz des Streckenpatents für die betreffende Strecke waren, leiteten Notmaßnahmen ein. Sie konnten das Schiff trotz seiner erheblichen Beschädigung in den Hafen Karlsruhe verbringen, wo die Fahrgäste sofort evakuiert wurden.

Aufgrund dieses Vorfalls ordnete die Wasser- und Schifffahrtsdirektion gegenüber dem Antragsteller an, dass sein Patent ab sofort für drei Monate ruht und er innerhalb dieses Zeitraums ein ärztliches Zeugnis beibringen muss.

Der gegen den Sofortvollzug der Maßnahmen gerichtete Eilantrag des Patentinhabers war erfolglos. Die Anordnung des Ruhens des Patentes sei gerechtfertigt, so das VG. Denn mit Blick auf seine körperliche und geistige Tauglichkeit bestünden Zweifel an der Eignung des Antragstellers. Zum einen habe es bei seiner Vernehmung durch die Wasserschutzpolizei ungeklärte Verständigungsschwierigkeiten gegeben. Zum anderen wecke auch das Verhalten des Antragstellers im Zusammenhang mit der Havarie Zweifel an seiner Eignung. Einer der regulären Schiffsführer habe in die fehlerhaft gewählte Routenführung des Antragstellers eingreifen müssen. Der Schiffsführer habe geschildert, dass sich nach seinem Eindruck der Antragsteller der Havarie nicht bewusst gewesen sei; zudem habe er nach der Havarie keinerlei Reaktion gezeigt und sich nicht mehr an der Steuerung des Schiffs beteiligt. Zur Klärung der Eignung des Antragstellers sei auch die Beibringung des angeforderten ärztlichen Zeugnisses erforderlich.

Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 26.06.2012, 3 L 827/12.MZ

Verbraucher, Versicherung & Haftung

EU-Bio-Siegel: Ab sofort auch auf Wein

Seit dem 01.08.2012 ist Wein, der nach den neuen EU-Vorschriften zur ökologisch/biologischen Weinbereitung hergestellt wird, mit dem EU-Bio-Logo zu kennzeichnen. Dies teilt die Bundesregierung mit. EU-weit seien grundsätzlich folgende Angaben auf der Verpackung Pflicht:

- der Name des Lebensmittels,
- die Zutatenliste nach Gewicht in absteigender Reihenfolge sowie Zusatzstoffe,
- das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum,
- der Name und Anschrift des Herstellers, Verpackers, Verkäufers,
- Angaben zu Gewicht/Füllmenge,
- Preis/Grundpreis (also was das Lebensmittel pro Einheit – Kilogramm, Gramm, Liter – kostet),
- das Ursprungsland bei Rind- und Geflügelfleisch, Obst und Gemüse, Eiern, Wein, Honig, Olivenöl, Bioprodukten sowie Erzeugnissen aus Aquakulturen.

Auch für lose Ware gelten laut Regierung Kennzeichnungspflichten. Die Informationen seien jedoch weniger ausführlich als bei verpackter Ware. Denn im Zweifel könne man ja den Händler fragen.

Lebensmittel sollen nach Angaben der Bundesregierung außerdem tabellarisch Angaben zum Kaloriengehalt und zu sechs Nährstoffen (Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz) enthalten. Dies sei verpflichtend, wenn ein Lebensmittel nährwertbezogene Angaben aufweist, wie zum Beispiel „fettarm“ oder „reich an Ballaststoffen“. In einem solchen Fall müssten bestimmte Anforderungen an die Nährstoffzusammensetzung erfüllt sein. Auf der Vorderseite des Produkts sollte zudem nochmals ein Hinweis auf den Kaloriengehalt stehen. Auch die vier wichtigsten Nährstoffe sowie deren prozentualer Anteil an der empfohlenen Tageszufuhr sollten aufgeführt werden.

Ab 2014 schreibe das EU-Recht eine Mindestschriftgröße auf Produktverpackungen vor. Denn die Informationen sollten gut lesbar sein. Für Lebensmittelimitate wie etwa „Analogkäse“ gebe es spezielle Kennzeichnungspflichten. Hier sei der ersatzweise verwendete Stoff in unmittelbarer Nähe des Produktnamens anzugeben. Die Schriftgröße der Imitatkennzeichnung müsse mindestens 75 Prozent der Größe des Produktnamens betragen. Die Verwendung sogenannten Klebefleischs müsse mit dem Hinweis „aus Fleischstücken zusammengefügt“ deut-

lich kenntlich gemacht werden. Eingefrorenes Fleisch und Fleischzubereitungen sowie unverarbeitete Fischereierzeugnisse müssten ein Einfrierdatum aufweisen. Für viele Lebensmittel, zum Beispiel Eier, Milch, Fruchtsaft und Käse, gebe es besondere Kennzeichnungsvorschriften. So müssten Eier der Güteklasse A einen Stempel tragen, aus dem sich die Haltung, das Herkunftsland und die Betriebsnummer ergeben. Bundesregierung, PM vom 31.07.2012

Tierhalter muss Kosten eines Polizeieinsatzes wegen entlaufener Ponys übernehmen

Die Gebührenheranziehung eines Ponyhalters wegen eines Polizeieinsatzes, der durch entlaufene Ponys ausgelöst wurde, ist rechtmäßig. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier im Fall eines Ponyhalters entschieden, dessen Tiere nach der Zerstörung ihrer Einfriedung durch einen herabfallenden Ast entlaufen waren.

Nachdem ein Pkw-Fahrer der Polizei mitgeteilt hatte, dass im Bereich einer Bundesstraße Ponys umherliefen, benachrichtigte diese den Halter und begab sich vor Ort. Die Tiere wurden mit dem Streifenwagen zum Fahrzeug des Klägers getrieben, wo dieser sie verladen konnte. Das beklagte Land forderte vom Kläger für den Einsatz rund 210 Euro. Zu Recht, urteilte das VG. Der Einsatz sei trotz Benachrichtigung des Klägers erforderlich gewesen. Nur so sei eine effektive Gefahrenabwehr im Bereich einer stark befahrenen und gefährlichen Straße zu gewährleisten gewesen. Der Kläger sei als Halter und Eigentümer der Tiere verantwortlich, auch wenn die Einfriedung der Tiere durch ein Naturereignis zerstört worden sei. Die maßgeblichen Vorschriften des Polizeirechtes erforderten kein schuldhaftes Verhalten des Verantwortlichen. Die Heranziehung sei auch nicht unverhältnismäßig. Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 26.06.2012, 1 K 387/12.TR



Reiserücktrittsversicherung: Greift bei Storno wegen Komplikationen in der Schwangerschaft

Eine Schwangerschaft an sich ist bei normalem Verlauf keine Erkrankung. Treten jedoch Komplikationen auf, kann eine „unerwartete schwere Erkrankung“ im Sinne der Bedingungen einer Reiserücktrittsversicherung vorliegen, die zu einer Reiserücktrittsversicherung berechtigen kann. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Ein Ehepaar buchte für sich und seinen Sohn Mitte Februar 2011 eine Reise nach Griechenland. Die Reise sollte im Mai 2011 stattfinden. Zum Zeitpunkt der Buchung war die Ehefrau bereits schwanger. Die Schwangerschaft war bis dahin völlig komplikationslos verlaufen. Gleichzeitig mit der Buchung schlossen die Reisenden eine Reiserücktrittsversicherung ab. Ende April kam es plötzlich zu vorzeitigen Wehen. Die behandelnde Ärztin riet daher von der Reise ab. Das Ehepaar stornierte die Reise und verlangte die Stornokosten in Höhe von 2.535 Euro von der Reiserücktrittsversicherung.

Diese lehnte die Zahlung ab. Schließlich sei die Schwangerschaft bereits bei Buchung bekannt gewesen. Nach den Versicherungsbedingungen sei nur eine unerwartete schwere Erkrankung ein Versicherungsfall. Die Komplikationen seien völlig unerwartet gewesen, erklärte das Ehepaar und erhob Klage vor dem AG München. Dieses gab den Klägern Recht.

Das Ehepaar habe einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten, da ein Versicherungsfall vorliege. Versicherungsschutz bestehe nach den Versicherungsbedingungen dann, wenn die versicherte Person von einer unerwarteten schweren Erkrankung betroffen werde und infolgedessen der Reiseantritt nicht möglich sei. Zwar sei das Vorliegen der Schwangerschaft bei Vertragsschluss bekannt gewesen. Jedoch habe zu diesem Zeitpunkt eine komplikationslos verlaufende Schwangerschaft vorgelegen, sodass keine Bedenken gegen die Durchführung der Reise bestanden hätten. Die Schwangerschaft an sich sei keine Erkrankung. Das unerwartete Auftreten von Komplikationen während einer Schwangerschaft sei allerdings als unerwartete schwere Erkrankung anzusehen. Das Auftreten vorzeitiger Wehen sei eine unerwartete schwere Komplikation.

Amtsgericht München, Urteil vom 03.04.2012, 224 C 32365/11, rechtskräftig

Energy & Vodka: keine zulässige Bezeichnung für ein Vodka-Mischgetränk

Ein Vodka-Mischgetränk mit einem Alkoholgehalt von 10% Vol. darf nicht unter der Bezeichnung „Energy & Vodka“ vertrieben werden.

Geklagt hat ein Verein, der sich mit der Einhaltung lebensmittelrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Spirituosen-Industrie befasst. Er hat von dem beklagten Unternehmen, das u.a. alkoholische Getränke vertreibt, verlangt, es zu unterlassen, ein zu gut einem Viertel aus Vodka und im Übrigen aus einem koffeinhaltigen Erfrischungsgetränk bestehendes Mischgetränk mit 10% Vol. Alkohol mit der Bezeichnung „Energy & Vodka“ zu vertreiben oder zu bewerben.

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat der Klage stattgegeben. Die für den Vertrieb des in Rede stehenden Getränks verwendete Bezeichnung „Energy & Vodka“ verstoße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (sog. Health-Claims-VO). Die Bestimmungen dieser Verordnung dienten dem Schutz des Verbrauchers. Gemäß Art. 4 Abs. 3 S. 2 der Health-Claims-VO dürften Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2% Vol. grundsätzlich keine nährwertbezogenen Angaben tragen. Das vertriebene Vodka-Mischgetränk sei ein derartiges Getränk. Der in der Bezeichnung der Beklagten verwandte Begriff „Energy“ stelle eine nährwertbezogene Angabe dar. Er vermittele dem Verbraucher den Eindruck, der Konsum des Getränks verschaffe ihm Energie, Kraft, Tatkraft und Leistungsvermögen. So werde das Getränk – unzulässigerweise – als funktionelles Lebensmittel beschrieben, das positive Nährwerteigenschaften habe. Die Bezeichnung „Energy“ habe einen eigenständigen Begriffsinhalt und bezeichne deswegen nicht lediglich die Beschaffenheit oder eine Zutat des Getränks.

OLG Hamm, Urteil vom 10.7.2012, Az.: I-4 U 38/12

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Lebensmittelspenden sind steuerfrei

Für Lebensmittelspenden, die Unternehmer an die Tafeln leisten, soll keine Umsatzsteuer entrichtet werden müssen. Dies hat nach Angaben des Bundes der Steuerzahler (BdSt) die Finanzverwaltung entschieden. Hintergrund: In der Vergangenheit wurden laut BdSt zahlreiche Unternehmer vom Finanzamt aufgefordert, Umsatzsteuer nachzuzahlen, wenn sie Lebensmittel an die Tafeln gespendet hatten. Betroffen seien vor allem Bäckereien gewesen, die abends nicht verkaufte Brot, Brötchen und Gebäck an soziale Einrichtungen spendeten. Wer als Unternehmer Waren an die Tafeln spendete, habe unter Umständen mit einer hohen Steuernachzahlung rechnen müssen. Denn kostenlos abgegebene Lebensmittel würden als Sachspenden bewertet. Diese unterlägen der Umsatzsteuer. Hätte der Bäcker, Metzger oder Gemüsehändler die Lebensmittel hingegen in den Müll geworfen, hätte er keine Steuern zahlen müssen. Jetzt sei bekannt geworden, dass die Finanzverwaltung einlenkt. Würden Lebensmittel gespendet, deren Haltbarkeit abläuft, solle deren Wert auf null Euro festgesetzt werden, sodass keine Umsatzsteuer anfällt.

Bund der Steuerzahler, PM vom 23.07.2012

Umsatzsteuer bei unrichtigem Steuerausweis: Finanzministerium reagiert auf BFH-Urteil

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Entstehung der Umsatzsteuer in Fällen des unrichtigen Steuerausweises mit einer Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 01.10.2010 reagiert.

Nach dem entsprechenden Schreiben entsteht in den Fällen des unrichtigen Steuerausweises (§ 14c Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz – UStG) die Steuer nach § 13 Absatz 1 Nr. 3 UStG in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 a) oder b) UStG entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Weist der leistende Unternehmer oder der von ihm beauftragte Dritte in einer Rechnung über eine steuerpflichtige Leistung einen höheren Steuerbetrag aus, als der leistende Unternehmer nach dem Gesetz schuldet, entsteht die Steuer nach § 13 Absatz 1 Nr. 3 erster Halb-

satz UStG in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung entsteht. Wird hingegen in einer Rechnung über eine nicht steuerbare oder steuerfreie Leistung Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, entsteht die Steuer nach § 13 Absatz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz UStG im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Die Regelungen des BMF-Schreibens sind laut Bundesfinanzministerium in allen offenen Fällen anzuwenden. Es zieht mit dem Schreiben die Konsequenzen aus dem BFH-Urteil vom 08.09.2012 (V R 5/10). Der BFH hatte entschieden, dass die Steuerschuld aufgrund eines Steuerausweises in der Rechnung nach § 13 Absatz 1 Nr. 3 UStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2003 erst mit der Ausgabe der Rechnung entsteht. Im entschiedenen Fall hatte der Unternehmer laut BMF für im Inland nicht steuerbare Leistungen Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgegeben.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 25.07.2012, IV D 2 - S 7270/12/10001

Kleinstkapitalgesellschaften: Entlastungen auf den Weg gebracht

Am 31. Juli wurde der Entwurf zu Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung an Länder und Verbände versandt.

Inhaltlich sieht der Gesetzentwurf folgende wesentlichen Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung vor:

- Kleinunternehmen können auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (etwa zu Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und – im Falle einer Aktiengesellschaft – Angaben zu eigenen Aktien) unter der Bilanz ausweisen.
- Darüber hinaus werden weitere Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt (z. B. vereinfachte Gliederungsschemata).
- Kleinstkapitalgesellschaften können künftig wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens wird die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bun-



desanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben. Im Fall der Hinterlegung können Dritte – wie in der Richtlinie vorgegeben – auf Antrag (kostenpflichtig) eine Kopie der Bilanz erhalten.

Anlässlich der Gesetzesänderung sollen Verfahrensregelungen im Hinblick auf die Pflicht der Kapitalgesellschaften zur Offenlegung der Jahresabschlüsse konkretisiert werden.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 1.8.2012

Umsatzsteuer-Voranmeldung: Authentifizierung ab 1.1.2013 erforderlich

Ab dem 01.01.2013 können die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung auf Sondervorauszahlung und die Lohnsteueranmeldung nur noch mit elektronischem Zertifikat übermittelt werden. Darauf weist das Bayerische Landesamt für Steuern auf seiner Internetseite hin.

Unabhängig von der für die Übermittlung ausgewählten Software sei hierfür die Registrierung am ElsterOnline-Portal zwingend notwendig. Datenübermittler (zum Beispiel Lohnbüros oder Steuerberater) müssen sich nur einmal registrieren. Mit einem Zertifikat können Übermittlungen für alle Mandanten in deren Auftrag ausgeführt werden.

Hinweis

Betroffene sollten beachten, dass zum Ende des Jahres aufgrund des erhöhten Registrierungsaufkommens mit Wartezeiten zu rechnen ist. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und rechtzeitig auf die neue Übermittlungsart vorbereitet zu sein empfiehlt das Bayerische Landesamt für Steuern, die Registrierung demnächst vorzunehmen.

XXL-Schnitzel beweisen – oder für normale bezahlen

Ein Schnitzelwirt kann sich nicht gegen die Einschätzung des Finanzamtes wehren, das den Erlös durch den Verkauf der Fleischclappen im Verhältnis zur eingekauften Fleischmenge nicht für glaubhaft hält und deshalb eine höhere Steuer berechnet.

Behauptet nämlich der Wirt, „XXL-Schnitzel“ im Sinne seiner Kunden ausgegeben zu haben (hier angeblich 200 Gramm schwer – nicht nur 165 Gramm, wie das Finanzamt schätzte), kann er das jedoch nicht belegen, und liegt vielmehr der Verdacht nahe, dass er die Bücher nachträglich angefertigt hat, so muss er die Steuernachforderung begleichen (hier in Höhe von insgesamt 26.000 €).

Dass das Finanzamt den Wirt für seine – angeblichen – XXL-Schnitzel bestrafen wollte, hielt das Sächsische Finanzgericht für „lebensfremd“. Sächsisches FG, 8 K 516/11 vom 03.05.2012

Buchpreisbindung: Drittfinanziertes Gutscheinmodell unzulässig

Weil es gegen die Buchpreisbindung verstößt, hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main ein von der Firma redcoon GmbH praktiziertes drittfinanziertes Gutscheinmodell verboten.

Der Buch- und Elektronikhändler redcoon hatte in einer Anzeige in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ Gutscheine im Wert von fünf Euro abgedruckt, die Kunden beim Kauf preisgebundener Bücher von redcoon einlösen konnten. In der Anzeige wurde darauf hingewiesen, dass eine Drittfirma den Differenzbetrag ersetze.

Dieses Modell der drittfinanzierten Gutscheine hat das OLG Frankfurt am Main nun untersagt. Der Rechtsstreit war mit Unterstützung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels von den Preisbindungstreuhändern Dieter Wallenfels und Christian Russ geführt worden.

Laut OLG Frankfurt liegt damit nun erstmals ein rechtskräftiges obergerichtliches Urteil vor, das ein Modell drittfinanzierter Gutscheine untersagt. Vergleichbare Gutscheinmodelle seien in den letzten Jahren von Online-Buchhändlern zunehmend als Marketing-Instrument eingesetzt worden und hätten sich zu einem ernstem Problem für die Preisbindung entwickelt. Die Betreiber dieser Modelle hätten zu ihrer Rechtfertigung meist auf das „Miles & More“-Urteil des OLG Frankfurt am Main aus dem Jahr 2004 verwiesen. Daher sei es wichtig, dass das Gericht seine Auffassung präzisiert und Modelle für rechtswidrig erklärt, bei denen dem Kunden im Rahmen der Preisbindung Preisvorteile versprochen werden.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 17.07.2012, rechtskräftig